

Leitfaden

Landwirtschaft Geflügelmast



Version: 01.01.2024rev01



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Verantwortlichkeiten	4
2	Allgemeine Anforderungen	5
2.1	Allgemeine Systemanforderungen	5
2.1.1	[K.O.] Betriebsdaten	5
2.1.2	Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle	5
2.1.3	Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle	6
2.1.4	Ereignis- und Krisenmanagement	6
3	Anforderungen Geflügelmast	6
3.1	Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	6
3.1.1	Betrieblicher Zukauf und Wareneingang	6
3.1.2	Überprüfung der Lieferberechtigung	7
3.1.3	[K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere	7
3.1.4	[K.O.] Herkunft und Vermarktung	7
3.1.5	[K.O.] Bestandsaufzeichnungen	8
3.2	Tierschutzgerechte Haltung	8
3.2.1	[K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere	8
3.2.2	[K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen	9
3.2.3	[K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren	9
3.2.4	[K.O.] Stallböden	10
3.2.5	Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung	10
3.2.6	Beleuchtung	11
3.2.7	[K.O.] Platzangebot	12
3.2.8	[K.O.] Alarmanlage	13
3.2.9	Notstromversorgung	13
3.2.10	Tiertransport	14
3.2.11	Transportfähigkeit	14
3.2.12	Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport	14
3.2.13	[K.O.] Umgang mit den Tieren beim Verladen	14
3.2.14	[K.O.] Sachkundenachweis des Tierhalters	16
3.3	Futtermittel und Fütterung	16
3.3.1	[K.O.] Futtermittellieferung	16
3.3.2	Hygiene der Fütterungsanlagen	17
3.3.3	Lagerung von Futtermitteln	17
3.3.4	[K.O.] Futtermittelbezug	18
3.3.5	Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern	18
3.3.6	Futtermittelherstellung (Selbstmischer)	18
3.3.7	Futtermittelherstellung in Kooperation	19
3.3.8	[K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen	20
3.4	Tränkwasser	20
3.4.1	[K.O.] Wasserversorgung	20
3.4.2	Hygiene der Tränkanlagen	21
3.5	Tiergesundheit/Arzneimittel	21

3.5.1	Tierärztlicher Betreuungsvertrag 	21
3.5.2	[K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung.....	21
3.5.3	[K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen 	22
3.5.4	[K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen 	23
3.5.5	[K.O.] Identifikation der behandelten Tiere.....	23
3.6	Hygiene.....	23
3.6.1	Gebäude und Anlagen 	23
3.6.2	Betriebshygiene 	23
3.6.3	Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten	24
3.6.4	Kadaverlagerung und -abholung 	24
3.6.5	Schädlingsmonitoring und -bekämpfung 	25
3.6.6	Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen.....	25
3.7	Monitoringprogramme 	25
3.7.1	[K.O.] Salmonellenmonitoring 	25
3.7.2	Salmonellenmonitoring: Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung 	26
3.7.3	[K.O.] Befunddaten-Monitoring	26
3.8	Tiertransport 	26
3.8.1	Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahrzeugen	26
3.8.2	Anforderungen an das Transportmittel	26
3.8.3	[K.O.] Platzangebot beim Tiertransport	27
3.8.4	Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln	28
3.8.5	Lieferpapiere	28
3.8.6	[K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)	29
3.8.7	Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)	29
3.8.8	[K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)	29
I.	 Regionalfenster	29
I.1	Anforderung (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS-Bündler zum Regionalfenster angemeldet haben)	30
I.1.1	Identifizierung regionaler Ware	30
I.1.2	Kennzeichnung von Lieferscheinen.....	30
II.	 VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik“	30
4	Definitionen	30
4.1	Zeichenerklärung	30
4.2	Abkürzungen.....	31
4.3	Begriffe und Definitionen	31
	Revisionsinformation Version 01.01.2024 (rev01 vom 01.03.2024)	33

1 Grundlegendes

Grundlegendes zum QS-System wie Organisation, Teilnahmebedingungen, Zeichennutzung und Sanktionsverfahren ist nachzulesen im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk**.

1.1 Geltungsbereich

Betriebszweig Geflügelmast:

- Hähnchenmast
- Putenaufzucht
- Putenmast
- Pekingentenaufzucht
- Pekingentenmast

Anmeldung und Teilnahme im QS-System

Jeder Tierhalter schließt für den Betrieb (= Standort = VVVO-Nr. und Produktionsart) mit einem Bündler einen Vertrag (Teilnahme- und Vollmachtserklärung) ab und nimmt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung am QS-System teil.

Eine aktuelle Bündlerliste, aus der der Bündler ausgewählt wird, ist unter www.q-s.de veröffentlicht.

Der Bündler ist Ansprechpartner bei allen Fragen rund um das QS-System. Er ist u.a. zuständig für

- die Anmeldung des Tierhalters in der QS-Datenbank,
- die Verwaltung der Stammdaten in der QS-Datenbank,
- die Organisation der Audits und
- die Teilnahme an Monitoringprogrammen.

Kontrolle auf dem Betrieb

Jeder Betrieb wird regelmäßig kontrolliert. Die Kontrollen (Audits) werden von einem Auditor, der für eine unabhängige Zertifizierungsstelle arbeitet, durchgeführt.

Nach der Anmeldung im QS-System wird ein Erstaudit durchgeführt und von der Zertifizierungsstelle freigegeben. Wenn das Audit erfolgreich war, ist der Betrieb dann zumeist nach wenigen Tagen lieferberechtigt und kann seine Tiere in das QS-System vermarkten. Die Lieferberechtigung kann online überprüft werden unter <https://www.q-s.de/softwareplattform/>.

Abhängig vom Ergebnis des Audits (QS-Status I, II oder III) wird der Betrieb risikoorientiert erneut auditiert (Auditintervall):

Stufe	QS-Status	I	II	III
Landwirtschaft Geflügel		2 Jahre	1 Jahre	6 Monate

Jeder Betrieb wählt für die regulären Audits, ob sie angekündigt oder unangekündigt durchgeführt werden. Entschieden er sich für angekündigte reguläre Audits, finden zwischendurch noch unangekündigte Spotaudits statt, in denen einige Kriterien im Stall erneut überprüft werden.

Zudem kann jeder Betrieb zusätzlich kontrolliert werden, z. B. in einer Stichprobenkontrolle.

Alle Details zur Teilnahme und zu den Audits sind nachzulesen im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk** und im **Leitfaden Zertifizierung**, die auf der QS-Webseite (www.q-s.de) unter dem Link Dokumente veröffentlicht sind.

1.2 Verantwortlichkeiten

Der Tierhalter ist verantwortlich für

- die Einhaltung der Anforderungen dieses Leitfadens,
- die vollständige und korrekte Dokumentation,
- die Eigenkontrolle,
- die sach- und fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen
- sowie ggf. die korrekte Zeichennutzung.

Die QS-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis. Der Tierhalter muss die Anforderungen im QS-System jederzeit einhalten und die Einhaltung der QS-Anforderungen jederzeit nachweisen können. Er muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens und der übrigen mitgeltenden QS-Anforderungen (z. B. Allgemeines Regelwerk, Leitfaden Zertifizierung, Monitoringprogramme) die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt werden.

Hinweis: Im separaten Dokument „Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast/Elterntierhaltung“ sind Interpretationshilfen und Anregungen zu Kriterien, die mit dem Zeichen gekennzeichnet sind, zusammengefasst.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

Alle Dokumente und Aufzeichnungen müssen – so weit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind – im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht gegenüber Dritten mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

2.1.1 [K.O.] Betriebsdaten

Es ist eine Betriebsübersicht mit folgenden Stammdaten zu erstellen:

- Adresse des Betriebes und seiner Standorte mit (behördlichen) Standortnummern (z. B. Registriernummer nach Viehverkehrs-VO (VVVO-Nummer))
- Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Kapazitäten/Betriebseinheiten Tierhaltung; insbesondere die Zahl der Tierplätze (z. B. Putenaufzuchtplätze/-mastplätze relevant für das Antibiotikamonitoring)
- nutzbare Stallfläche je Stalleinheit und
- bei Selbstmischern (relevant für das Futtermittelmonitoring): die Art der eingesetzten Futtermittel (z. B. Getreide, Maissilage, Rapsextraktionsschrot, aber auch Altbrot oder Backwaren), Tierplatzzahl oder Futtermenge sowie Wechsel der Futtermittel.

Diese Daten müssen aktuell und vollständig sein. Änderungen sind dem Bündler daher unverzüglich mitzuteilen. Weiterhin ist eine Betriebsskizze bzw. ein Lageplan mit Angabe sämtlicher Gebäude, Anlagen und freistehender Einrichtungen zu erstellen, die im Rahmen der Geflügelhaltung auf dem Betrieb genutzt werden. Dauerhafte Lagerstätten (z. B. Futtersilos, Kadaverlager, Reinigungs- und Desinfektionsmittel) sind im Lageplan oder in der Betriebsskizze zu kennzeichnen. Bei Aufbewahrung von weiteren Betriebsmitteln für die Geflügelhaltung (z. B. Einstreumaterial zum Nachstreuen, Beschäftigungsmaterialien, Strohfeldmieten, etc.) ist der Ort der Aufbewahrung zu dokumentieren.

Alle Dokumente, Aufzeichnungen und Beschreibungen zu den Stammdaten verbleiben auf dem Betrieb. Eine aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung muss vorliegen.

 Teilnahme- und Vollmachtserklärung, Stammdatenblatt, Lageplan, Betriebsskizze, Dokumentation von Betriebsmittellagerstätten, Angaben zu nutzbaren Stallflächen je Stalleinheit

Tierbetreuerliste

Wenn mehr als eine Person für die Betreuung der Tiere zuständig ist, muss eine Liste der tierbetreuenden Personen geführt werden. Diese Liste muss vor dem Erstaudit erstellt werden. Sie muss bei Bedarf aktualisiert und mindestens einmal pro Kalenderjahr überprüft werden.

Es müssen alle Personen aufgeführt werden (Vor- und Nachname, Qualifikation/Einweisung, Zeitraum der Beschäftigung), die im Laufe des Jahres regelmäßig mit der Tierbetreuung betraut sind (z. B. Familienangehörige, feste Mitarbeiter, Aushilfskräfte).

 Liste der tierbetreuenden Personen

2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle

Die Einhaltung der Anforderungen ist über eine qualifizierte Eigenkontrolle zu prüfen. Sie muss alle für die Produktion im QS-System relevanten Bereiche des Betriebes umfassen. Die Durchführung von Eigenkontrollen ist

vor dem Erstaudit und dann mindestens einmal je Kalenderjahr anhand einer Checkliste (Empfehlung: Arbeitshilfe Eigenkontrollcheckliste) zu dokumentieren.

Werden Abweichungen festgestellt, müssen Korrekturmaßnahmen einschließlich Umsetzungsfristen festgelegt und dokumentiert werden. Vorhandene Kontroll- und Dokumentationssysteme, die belegen, dass die Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden. Die internen Kontrollen können sowohl elektronisch erfasst als auch manuell aufgezeichnet werden.

 Eigenkontrollcheckliste

2.1.3 Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle

Die bei der Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen sind so schnell wie möglich zu beseitigen. Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen muss dokumentiert werden.

 Maßnahmenplan Eigenkontrolle

2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement

QS hat ein umfassendes Krisenmanagement aufgebaut, das die Systempartner im Ereignis- und Krisenfall aktiv unterstützt. Die Systempartner müssen QS und ihren Bündler und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – auch die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse informieren, sofern diese für das QS-System relevant sind.

Kritische Ereignisse sind Vorkommnisse, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswert oder das QS-System im Ganzen darstellen oder zu einer Gefahr für diese werden können. Dazu gehören unter anderem die behördliche Sperrung des Betriebes im Seuchenfall, Rückstände (z. B. Schadstoffe) in Futtermitteln, Rückrufaktionen, unerlaubter Zugang Dritter in den Betrieb oder negative oder reißerische Berichte in den Medien in Verbindung mit dem eigenen Betrieb.

Insbesondere in Fällen, in denen

- Abweichungen im Warenbezug, in der Tierproduktion oder Vermarktung auftreten, die die Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit gefährden können,
- Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen Tierschutzbestimmungen oder Vorschriften zur Sicherstellung der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit eingeleitet werden oder
- Medienrecherchen, kritische Medienberichte oder öffentliche Proteste zu Fragen der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit oder des Tierschutzes durchgeführt werden,

müssen die Tierhalter QS informieren.

Jeder Tierhalter muss auf ein Ereignisfallblatt (Empfehlung: QS-Ereignisfallblatt) zugreifen können, um im Ereignisfall alle erforderlichen Informationen unverzüglich und zielgerichtet weitergeben zu können. Für den Betrieb muss ein Verantwortlicher benannt werden, der jederzeit erreichbar ist.

 Ereignisfallblatt

Notfallplan

Jeder Betrieb muss einen Notfallplan haben. Er muss mindestens folgende Kontaktdaten enthalten:

- Ansprechpartner, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt (z. B. Familienangehöriger, Berater)
- Bestandsbetreuender Tierarzt (Hoftierarzt)
- Technischer Notfalldienst (z. B. Elektriker) für Heizungs-, Lüftungs- und Fütterungssysteme

 Notfallplan (vgl. Musterformular Arbeitshilfe Notfallplan)

3 Anforderungen Geflügelmast

3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang

Der Zukauf von Waren und Dienstleistungen, die in der Geflügelhaltung eingesetzt werden, sowie der Zukauf von Geflügel (z. B. Aufzuchttiere, Küken) ist zu dokumentieren (Datum, Art, Menge, Lieferant). Die Dokumentation (z. B. anhand von Lieferscheinen oder Rechnungen) dient dazu, die eingekauften Tiere, Betriebsmittel und

Dienstleistungen jederzeit rückverfolgen und im Falle eines Regressanspruches die Unbedenklichkeit nachweisen zu können.

Dies ist u. a. relevant für:

- Tiere
- Futtermittel und Futterzusatzstoffe (Nachweis der Chargennummer)
- Tierarzneimittel
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Dienstleistungen (z. B. Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen, Tiertransporteure)

 Lieferschein, Rechnungen, Sackanhänger Futtermittel

3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung

Tierhalter sind dazu verpflichtet, bestimmte Futtermittel und Futterzusatzstoffe, Tiere oder Dienstleistungen ausschließlich von QS-lieferberechtigten Betrieben zu beziehen. Dazu muss die QS-Lieferberechtigung der jeweiligen Lieferanten überprüft werden. Die Lieferanten müssen zum Zeitpunkt der Lieferung/Dienstleistung in der QS-Datenbank jeweils für die entsprechende Produktionsart lieferberechtigt sein.

Die Vorgehensweise zur Überprüfung der Lieferberechtigung muss nachvollziehbar sein. Neben der Abfrage in der Systempartnersuche kann auch die individuelle Abnehmer- und Lieferantenliste in der QS-Datenbank genutzt werden.

Die Überprüfung der Lieferberechtigung ist relevant für die Kriterien ⇒ 3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung, ⇒ 3.2.10 Tiertransport, ⇒ 3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug und ⇒ 3.3.8 [K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen.

3.1.3 [K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere

Alle Tiere müssen gekennzeichnet bzw. identifizierbar sein (vgl. u.a. **Viehverkehrsverordnung** und **EU-Hygienepaket: VO (EG) Nr. 852 – 853/ 2004** (Fleischhygieneverordnung)).

Die Herden müssen eindeutig identifiziert sein, und zwar eingestellte Tiere durch:

- Lieferschein Brüterei/Jungmastputen-Aufzüchter (Standortnummer/Betriebsnummer)
- Lieferdatum
- Elterntierherden-Nummer (bei Bezug von Brüterei)
- amtliches Kennzeichen Küken- und Jungputen-Transport-Fahrzeug

 Lieferscheine bei Tier- oder Bruteizugängen

3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung

Nur Tiere aus QS-zertifizierten und lieferberechtigten Betrieben dürfen als QS-Tiere vermarktet werden (unter QS-Tieren werden im Folgenden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-Systems in einem QS-lieferberechtigtem Betrieb produziert und vermarktet werden).

Bei arbeitsteiliger Geflügelmast müssen Mäster die Jungmasttiere von QS-Betrieben beziehen. Aufzucht und Mast müssen stets unter QS-Bedingungen erfolgen.

Wenn Tiere verkauft werden, müssen sowohl der Absender der Tiere (=Tierhalter) als auch der Abnehmer jeweils Begleitpapiere (z. B. Verladeprotokolle, amtl. Bescheinigungen) zu den abgegebenen Tieren nachweisen. Auch ein digitaler Nachweis ist möglich.

 Bestandsregister, Stallkarten, Schlachtergebnismeldungen, Lebensmittelketteninformationen, Aufzuchtprotokolle (auch digital), Lieferscheine bei Tierzugängen, Verladeprotokolle, Auszug QS-Datenbank (z. B. Lieferantenliste) und z. B. amtliches Kennzeichen Schlachtier-Transport-LKW, Kopie der amtl. Bescheinigung der Schlachtieruntersuchung (Lebendtierbeschau vor der Schlachtung)

Bezug von Eintagsküken Hähnchen und Puten

Zur Aufzucht von Hähnchen und Puten müssen QS-Eintagsküken von QS-lieferberechtigten Brütereien bezogen werden. Diese müssen eindeutig auf den Warenbegleitpapieren als QS-Tiere ausgewiesen sein.

 Lieferscheine bei Zugängen von Eintagsküken

Bezug von Bruteiern

Hähnchen

Zur Aufzucht von Hähnchen müssen QS-Bruteier von QS-lieferberechtigten Brütereien bezogen werden. Diese müssen eindeutig auf den Warenbegleitpapieren als QS-Ware ausgewiesen sein.

 Lieferscheine bei Zugängen von Bruteiern

3.1.5 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen

Jeder Tierhalter ist zur Führung und Aufbewahrung von Bestandsaufzeichnungen verpflichtet. Hierunter sind Stallkarten, Aufzuchtprotokolle o. ä. zu verstehen (Musterformulare in den Arbeitshilfen).

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein.

Eine Stallkarte, ein Aufzuchtprotokoll o.ä. ist je Herde eines Stalles, die als Gruppe zusammen gehalten wird, mit folgenden Angaben zu führen:

- Anzahl eingestallter Tiere und Einstalldatum
- Tägliche Verluste, getrennt nach toten und gemerzten Tieren
- Verwendete Einstreu
- bei Verkauf/Vermarktung (inklusive Vorausstallung): Abgänge und Abgangsdatum

 Stallkarte/Aufzuchtprotokolle, Stammdatenblatt, Aufzeichnungen über Verluste, Lieferscheine bei Tierzugängen, Schlachtergebnismeldungen, Bescheinigungen Tierkörperbeseitigungsunternehmen, Untersuchungsbefunde, etc.

3.2 Tierschutzgerechte Haltung

3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere

Alle Tiere sind nach guter fachlicher Praxis zu betreuen und zu pflegen. Die dafür verantwortlichen Personen müssen über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen verfügen.

Die für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Personen müssen das Befinden der Tiere mindestens einmal morgens und abends (Kontrollgang zweimal täglich) durch direkte Beobachtung überprüfen und bei Auffälligkeiten unverzüglich handeln. Dabei ist auf das Wohlergehen der Tiere in besonderem Maße zu achten. Verendete Tiere müssen bei der Tierkontrolle schnellstmöglich aus dem Tierbereich entfernt werden.

Mindestens einmal täglich ist bei Kontrollgängen die Beschaffenheit der Einstreu und die Funktionsfähigkeit der Lüftung zu überprüfen.

Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit sind u. a.:

- Tierverteilung auf der nutzbaren Fläche
- Futter- und Wasseraufnahme
- Fortbewegung der Tiere
- Frequenz und Art der Atmung
- Beschaffenheit des Gefieders
- Beschaffenheit der Fußballen
- Veränderungen an Augen
- Kotbeschaffenheit

Kükenschlupf im Stall

Hähnchen

Im Sinne des Tierschutzes und der Qualitätskontrolle ist es erforderlich, Küken nach ihrem Schlupf hinsichtlich ihres gesundheitlichen Gesamteindrucks zu bewerten. Nicht lebensfähige Küken sind tierschutzgerecht zu töten.

Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit durch Einstreuqualität

Hähnchen und Puten

Ziel ist die Erhaltung der Fußballengesundheit von Masthähnchen und Puten. Tierhalter verpflichten sich hierzu zu einer Teilnahme am Befunddaten-Monitoring. Schlachthöfe leiten dazu betriebsspezifisch erfasste Ergebnisse des Monitorings von Fußballenläsionen an ihre Lieferanten weiter.

Um Fußballen zu schonen und Erkrankungen vorzubeugen sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine dauerhaft lockere, trockene und weiche Einstreu bis zum Ausstallungstag gewährleisten.

⇒ Kapitel 3.7.3 [K.O.] Befunddaten-Monitoring

 Aufzeichnungen zur Teilnahme am Befunddaten-Monitoring, Dokumentation von Befunddaten des Schlachthofes

3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen

Jede Haltungsform muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass von ihr keine vermeidbaren Gesundheitsschäden ausgehen und keine Verhaltensstörungen verursacht werden. Geflügel darf an keiner Stelle des Aufenthaltsbereiches direkter Stromauswirkung ausgesetzt sein. Davon ausgenommen sind Fütterungs- und Tränkeinrichtungen, welche von der Definition des Aufenthaltsbereiches nicht umfasst sind.

Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens täglich überprüft werden. Defekte an Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen.

Den Tieren muss ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen gewährt werden.

Hähnchen

Es ist ein Lüftungsplan mit genauen Angaben über Luftqualitätsparameter (z. B. Luftdurchfluss) und Angaben über Alarmanlagen und Sicherungssysteme (z. B. Notstromaggregate) zu führen.

 Dokumentation (Alarm- und Sicherungssysteme, Lüftungsplan etc.)

Einstreu und Beschäftigungsmaterial

Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass die Tiere picken und scharren können und als Beschäftigungsmaterial dienen. Die Einstreu ist rechtzeitig nachzustreuen. Der Bildung einer verkrusteten oder feuchten Einstreu ist vorzubeugen.

Hähnchen und Puten

Die Einstreu muss außerdem so beschaffen sein, dass die Tiere in Teilbereichen staubbaden können.

Puten

Neben der Einstreu muss jedem Tier ständig veränderbares Beschäftigungsmaterial spätestens mit Beginn der zweiten Lebenswoche angeboten werden.

Pekingenten

Bei Pekingenten ist täglich nachzustreuen.

3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren

Feststellen von Ursachen erkrankter Tiere

Bei Tieren, die keinen gesunden Eindruck machen, Schwierigkeiten beim Laufen haben, verletzt sind oder Verhaltensmerkmale wie Federpicken, übermäßige Aggressivität oder Kannibalismus zeigen, muss der Tierhalter unverzüglich Schritte zur Ermittlung der Ursache ergreifen und Abhilfemaßnahmen treffen. Erforderlichenfalls ist die Bestandsbeobachtung zu intensivieren. Wenn die Maßnahmen des Tierhalters nicht wirksam sind, muss ein Tierarzt zu Rate gezogen und ggf. sachkundiger Rat bezüglich sonstiger relevanter Faktoren eingeholt werden. Geht die Ursache auf einen Umweltfaktor innerhalb der Produktionseinheit zurück, dessen Behebung nicht sofort möglich ist, so soll dies dann erfolgen, wenn der Stall geräumt ist und bevor die nächste Tiergruppe eingestallt wird.

Puten

Verletzte, kranke oder leidende Tiere müssen umgehend und mit besonderem Augenmerk versorgt und ggf. vom übrigen Bestand getrennt untergebracht werden. Hierfür müssen leicht erreichbare Genesungsabteile vorhanden sein, die den separierten Tieren Sichtkontakt zu anderen Artgenossen ermöglichen und bei Bedarf unverzüglich eingerichtet werden können. Genesungsabteile müssen stets mit weicher Einstreu versehen, gut belüftet sowie mit gut erreichbaren Futterschalen und Tränken ausgestattet sein. Die Abtrennung des Genesungsabteils muss stabil sein und dessen Fläche erforderlichenfalls erweitert werden können. Die Besatzdichten in den Genesungsabteilen dürfen 45 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreiten.

Soweit erforderlich sind abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere unverzüglich abzusondern (z. B. Genesungsabteil), zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zur Genesung dieser Tiere sind vorzuhalten. Ein Tierarzt ist insbesondere dann hinzuzuziehen, wenn Hinweise für das Vorliegen einer Bestandserkrankung festgestellt werden (z. B. bei erhöhtem Verlustgeschehen) oder ein Seuchenverdacht besteht. Im Bedarfsfall muss der Tierarzt vom Tierhalter unverzüglich benachrichtigt werden.

Bei erhöhten Abgängen muss die Abgangsursache abgeklärt werden. Auf der Stallkarte ist ein Verweis auf den Untersuchungsbefund vorzunehmen. Erhöhte Abgänge liegen vor, wenn die tägliche Verlustrate in der ersten Lebenswoche 1,5 % übersteigt.

Nottötung

Jedes nicht therapierbare Tier muss unverzüglich auf dem Betrieb betäubt und getötet werden. Die zulässigen Verfahren regelt die **Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (EG) Nr. 1099/2009** in Verbindung mit den jeweils national geltenden Regelungen.

Beim Nottöten sind alle Maßnahmen zu ergreifen, damit die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress oder Leiden verschont werden.

Fünf Schritte müssen vom Tierhalter bzw. Tierbetreuer bei der Nottötung eingehalten werden:

- Feststellung, ob Nottötung notwendig
- Sachgerechte Betäubung mit geeigneten Geräten
- Kontrolle der Betäubung (Betäubungserfolg)
- Sofortige Tötung des betäubten Tieres (mit geeigneten Methoden)
- Kontrolle des Todeseintritts

Jeder Tierhalter muss betriebsindividuell eine schriftliche Arbeitsanweisung zum tierschutzgerechten Betäuben und Nottöten nachweisen und Tierbetreuer entsprechend unterweisen oder schulen lassen.

 Betriebsindividuelle Arbeitsanweisung zum Betäuben und Nottöten, Schulungsnachweis Tierbetreuer, Datum der Unterweisung (z. B. als zusätzlicher Vermerk in Tierbetreuerliste)

3.2.4 [K.O.] Stallböden

Die Haltung von Geflügel in Stallungen ist nur auf befestigten Böden zulässig, die von ihrer Beschaffenheit her effektiv nass zu reinigen und zu desinfizieren sind.

3.2.5 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung

Stalltemperatur

Pekingenten

Die Temperaturgestaltung muss in Abhängigkeit vom Tieralter erfolgen. Für ein bis drei Tage alte Pekingentenküken muss die Temperatur im Aufenthaltsbereich der Tiere 30 °C betragen.

Das Senken der Stalltemperatur kann dann allmählich erfolgen, d. h. täglich oder jeden zweiten Tag um 1 bzw. 2 °C, jedoch dürfen in der ersten Lebenswoche die Temperaturschwankungen nach unten 3 °C nicht überschreiten. Temperaturen müssen in Tierhöhe gemessen werden.

Hähnchen

Lüftungen und erforderlichenfalls Heiz- und Kühlanlagen sind so einzubauen und zu bedienen, dass die Raumtemperatur bei einer Außentemperatur von über 30 °C im Schatten diesen Wert um nicht mehr als 3 °C überschreitet.

Schadgase

Die Gaskonzentrationen je Kubikmeter Stallluft [$\text{cm}^3/\text{Kubikmeter Luft}$], jeweils in Kopfhöhe der Tiere gemessen, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Hähnchen und Puten

Ammoniakgehalt: 20 ppm dürfen dauerhaft nicht überschritten werden; bei Hähnchen darf der Kohlendioxidgehalt von 3000 ppm nicht überschritten werden.

Lärmbelästigung

Lärmbelästigungen von technischen Anlagen müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt sein.

Dauernder und plötzlicher Lärm ist zu vermeiden.

Lüftung

Lüftungsanlagen sind bei geschlossenen Stallungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich in einem Technik-Check auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Technik-Checks müssen nachvollziehbar dokumentiert werden (z. B. auf der Stallkarte). Ventilatoren bei Offenställen sind so zu warten, dass sie jederzeit in Betrieb genommen werden können.

 Aufzeichnungen über Technik-Checks der Lüftungsanlagen für jede Stalleinheit

Hähnchen

Lüftungen und erforderlichenfalls Kühl- und Heizanlagen sind so auszulegen und zu bedienen,

- dass durch sie Hitzestress vermieden und überschüssige Feuchtigkeit abgeleitet wird
- dass bei einer Außentemperatur von unter 10 °C die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit von 70 % innerhalb des Stalls im Laufe von 48 Stunden nicht überschritten wird
- dass ein Luftaustausch von mindestens 4,5 m³ je Stunde pro kg Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig im Stall befindenden Hähnchen erreicht werden kann.

Die ordnungsgemäße Ausführung und Kapazität von der Lüftungsanlage ist durch ein Lüftungsgutachten von Fachfirmen für jede Stalleinheit nachzuweisen.

 Lüftungsgutachten je Stalleinheit

Puten

Die Lüftungseinrichtungen müssen so konzipiert sein, dass bei Enthalpiewerten in der Außenluft von bis zu 67 kJ pro kg trockener Luft ein ausreichender Luftaustausch im Tierbereich gewährleistet ist. Der Tierhalter hat sich durch die rechtzeitige Abfrage der Klimadaten/Enthalpiewerte über problematische Wetterlagen zu informieren und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Natürlich gelüftete Ställe (Offenställe)

Im Falle hoher Enthalpiewerte (bis 67 kJ pro kg trockener Luft) müssen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, die körpereigene Wärme der Tiere abzuführen.

Management bei hohen Enthalpiewerten

Besteht in den Sommermonaten nach der Wetterprognose des regionalen Wetterdienstes die Gefahr, dass die für Geflügel kritische Obergrenze von 67 kJ pro kg trockener Luft überschritten wird, ist der Tierhalter verpflichtet, besonderes Augenmerk auf die Klimaverhältnisse im Stall, v. a. bei Tieren in der Endphase der Mast, zu richten.

 Lüftungsnachweis

Pekingenten

Als Mindestluftfrate für Zwangslüftung gilt eine Förderleistung von 4,5 m³/kg LG/h, um auch im Sommer einen ausreichenden Luftaustausch sicherstellen zu können.

Auch bei Offenställen sind zum Sichern eines ausreichenden Luftaustausches im Sommer Umluftvorrichtungen (z. B. Schwenklüfter, Firstlüfter) vorzuhalten.

3.2.6 Beleuchtung

Bei Stallhaltung muss die Beleuchtungsintensität und -dauer für die Tiere angemessen sein. Bei hierfür unzureichendem natürlichem Lichteinfall muss der Stall entsprechend künstlich beleuchtet werden.

Künstliches Licht in Stallungen muss entsprechend den tierartspezifischen Anforderungen von Geflügel flackerfrei sein (vgl. **TierSchNutzTV §4 Abs. 1**). Die Frequenz des Kunstlichtes im Stall muss dazu über 160 Hz liegen.

Um die geforderte Flackerfreiheit von künstlichem Licht nachzuweisen, sind entweder Bestätigungen von Elektrofachfirmen oder Zertifikate bzw. technische Beschreibungen zu den verwendeten Leuchtmitteln erforderlich.

 Zertifikat Leuchtmittel; Bestätigung Hersteller oder Elektrofachfirmen

Hähnchen

Bei geschlossenen Altställen und Ställen mit Lichteinfall, die zusätzlich künstliche Beleuchtung nutzen, ist ein Beleuchtungsprogramm anzuwenden, das mindestens 20 Lux im Tierbereich und eine möglichst gleichmäßige Ausleuchtung im Aktivitätsbereich der Tiere während der Hellphase sicherstellt. Bei

Neubauten¹ ist Tageslichteinfall vorzusehen, wobei das Licht gleichmäßig in den Tierbereich einfallen muss; die Lichteinfallfläche muss mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen.

Erforderlich sind spätestens ab dem siebten Tag nach der Einstellung und bis zu drei Tage vor dem voraussichtlichen Schlachtermin mindestens sechs ununterbrochene (zusammenhängende) Dunkelstunden. Dämmerlichtphasen werden nicht als Dunkelstunden angerechnet (vgl. **Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung**).

Puten

Putenställe müssen mit Lichtöffnungen für den Einfall natürlichen Lichtes versehen sein, deren Gesamtfläche mindestens 3 % der Stallgrundfläche entspricht, sodass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichtes über die gesamte Stallgrundfläche gewährleistet ist. Dies gilt nicht für bestehende Gebäude, die vor dem 1. Oktober 2013 genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind und über keine oder keine ausreichenden Lichtöffnungen verfügen und bei denen aufgrund fehlender technischer oder sonstiger Möglichkeiten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand der Einfall von natürlichem Tageslicht erreicht werden kann, soweit eine Ausleuchtung des Einstreu- und Versorgungsbereiches in der Haltungseinrichtung durch eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.

Spätestens ab dem siebten Tag nach der Einstellung der Puten und bis zu drei Tagen vor dem voraussichtlichen Schlachtermin muss ein 24-stündiges Lichtprogramm betrieben werden, das sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientiert und mindestens eine sechsstündige ununterbrochene Dunkelperiode gewährleistet, wobei Dämmerlichtphasen nicht berücksichtigt werden.

Zur Hellphase muss die Lichtintensität in Augenhöhe der Tiere mindestens 20 Lux betragen.

Bei erhöhter Panikgefährdung oder Panikattacken von Puten ist eine zeitweise Änderung oder Einschränkung der Lichtintensität zulässig. Der bestandsbetreuende Tierarzt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten. Dieser hat die Indikation und Notwendigkeit einer zeitweisen Änderung oder Einschränkung der Lichtintensität zu bestätigen und im Bestandsbesuchsprotokoll zu dokumentieren.

 Protokolle, tierärztliche Indikation bei Änderung oder Einschränkung der Beleuchtungsdauer/-intensität

Hähnchen und Puten

Während der Dunkelstunden kann ein Notlicht zur Orientierung der Tiere mit einer Lichtintensität von bis zu 0,5 Lux vorgehalten werden.

Eine zeitweise Einschränkung der Lichtintensität oder die vorübergehende wesentliche Einschränkung des Einfallendes natürlichen Lichtes bei Federpicken und Kannibalismus ist nur nach tierärztlicher Indikation mit entsprechender Empfehlung für die betroffene Herde zulässig. Die Zeiten der Verdunklung (unter 20 Lux) sind zu protokollieren.

 Protokolle, tierärztliche Indikation mit Empfehlung zur Einschränkung der Lichtintensität (Verdunklung)

Pekingenten

Bei Zuschaltung künstlicher Lichtquellen sind ab dem 21. Lebenstag acht Stunden ununterbrochene (zusammenhängende) Dunkelstunden einzuhalten. Ein Orientierungslicht von maximal 2 Lux während der Dunkelphase ist zulässig.

3.2.7 [K.O.] Platzangebot

Der Tierhalter muss das Platzangebot so wählen, dass

- während der gesamten Haltung alle Tiere Futter und Tränkwasser leicht erreichen können
- die Tiere sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können (z. B. Staubbaden und Flügelschlagen)

¹ Definition Neubauten: Bauten, deren Baugenehmigung nach dem Inkrafttreten der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Datum: 8. Oktober 2009) erteilt wurde.

- jedes Tier, das sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, die Möglichkeit dazu hat
- dieses in Abhängigkeit von der Lüftungskapazität festgelegt wird.

Hähnchen

Der Tierhalter muss mit der Planung des Platzangebotes für jedes Stallabteil sicherstellen, dass zu keinem Zeitpunkt 39 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche überschritten werden.

Soweit das durchschnittliche Gewicht der Hähnchen weniger als 1600 g beträgt, ist sicherzustellen, dass im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Mastdurchgänge die Besatzdichte 35 kg LG/m² nicht überschreitet.

Puten

Der Tierhalter muss das Platzangebot für jedes Stallabteil so planen, dass zu keinem Zeitpunkt bei Putenhennen die Obergrenzen 52 kg Lebendgewicht und bei Putenhähne 58 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche überschritten werden.

Die zugrunde liegende Kalkulation dieser Besatzdichten muss dabei plausibel und nachvollziehbar sein, so dass zu keinem Zeitpunkt die vorgegebenen Besatzobergrenzen überschritten werden.

Pekingenten

Der Tierhalter muss die Besatzdichte für jedes Stallabteil so planen, dass in der Aufzucht und der Endphase der Mast 20 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche nicht überschritten werden.

 Schlachtergebnismeldungen/Schlachtabrechnungen, Angaben zu nutzbaren Stallflächen, Stallkarten

3.2.8 [K.O.] Alarmanlage

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Stromausfalls vorhanden sein, die unabhängig vom Stromnetz funktioniert. Die Alarmanlage muss wöchentlich in einem Technik-Check auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft und der Technik-Check dokumentiert werden.

 Dokumentation Technik-Check

3.2.9 Notstromversorgung

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss eine Notstromversorgung bereitstehen. Dies gilt insbesondere für Tierhaltungen mit Wassereigenversorgungsanlagen. Ist ein Notstromaggregat erforderlich, müssen die technischen Gegebenheiten vorhanden sein, ein Notstromaggregat anzuschließen.

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, vorhanden sein.

Hähnchen und Puten

Jede Farmeinheit muss jederzeit Zugang zu einer Notstromversorgung haben.

Notstromaggregate sind wöchentlich in einem Technik-Check auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen, der Technik-Check muss dokumentiert werden. Zudem sind diese Aggregate bei Hähnchen spätestens alle sechs und bei Puten spätestens alle vier Wochen unter Last zu überprüfen; auch dieser Technik-Check ist zu dokumentieren.

 Dokumentation Technik-Checks

Pekingenten

Wenn eine Notstromversorgung für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser erforderlich ist, muss das Notstromaggregat in einem Technik-Check wöchentlich auf seine Funktionsfähigkeit und spätestens alle sechs Wochen unter Last geprüft werden; beide Technik Checks müssen dokumentiert werden.

 Dokumentation Technik-Checks

3.2.10 Tiertransport

Der Transport von Tieren innerhalb des QS-Systems darf nur von QS-lieferberechtigten Tiertransporteuren durchgeführt werden. Dies können entweder QS-lieferberechtigte Tierhalter (Transport eigener Tiere) oder gewerbliche Tiertransportunternehmen mit QS-Lieferberechtigung sein.

⇒ Transportiert ein Tierhalter eigene Tiere (mit eigenen oder geliehenen Fahrzeugen), so sind die Anforderungen des ⇒ Kapitels 3.8 Tiertransport einzuhalten.

Beauftragt ein Tierhalter selbst einen Tiertransport, so darf nur ein Transporteur eingesetzt werden, der QS-lieferberechtigt ist.

 Lieferscheine

3.2.11 Transportfähigkeit

Tiere dürfen nicht befördert oder Beförderungen veranlasst werden, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden (vgl. **Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und Tiererschutztransportverordnung (TierSchTrV)**).

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind. Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor jedem Verladen zu prüfen.

Transportunfähig sind Tiere, die sich aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder körperlichen Schwäche nicht aus eigener Kraft bewegen können. Aufgrund ihrer Krankheit oder Verletzung sind transportunfähige Tiere zu selektieren.

Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dazu zählen Tiere, die

- Frakturen an Gliedmaßen aufweisen
- schwere Organvorfälle haben
- große, tiefe Wunden haben
- starke Blutungen aufweisen
- ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigen
- offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden
- sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen können.

In folgenden Fällen können Tiere in der Regel als transportfähig angesehen werden:

- Die Tiere sind nur leicht verletzt oder leicht erkrankt und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen.
- Die Tiere werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt werden.

Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich für das Wohlbefinden der Tiere, und dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.

Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit, so ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.

3.2.12 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport

Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren müssen so konstruiert, gebaut, in Stand gehalten und verwendet werden, dass Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Verladung vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Trittflächen müssen rutschfest sein.

Für das Ver- und Entladen der Tiere sind geeignete Vorrichtungen vorzuhalten, so dass die Tiere während des Ladens keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können.

Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.

3.2.13 **[K.O.] Umgang mit den Tieren beim Verladen**

Personen, die Tiere verladen (umfasst Auf- und Abladen), müssen geschult oder qualifiziert sein und dürfen bei der Verladung keine Gewalt anwenden. Sie dürfen die Tiere nicht unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen. Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des Verladens möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Es ist verboten,

- Geflügel zu schlagen oder zu treten.
- auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht.
- Treibhilfen mit spitzen Enden zu verwenden.
- Tiere an Kopf, Gefieder, Flügel, Schwanz oder Ständer zu zerren oder zu ziehen.

Treibhilfen wie Treibbretter oder Treibpaddel dürfen nur tierschonend verwendet werden. Das Fangen der Tiere darf nur bei angemessener Beleuchtung erfolgen.

Mit folgenden Tieren muss getrennt umgegangen werden; sie müssen getrennt transportiert werden:

- Tiere unterschiedlicher Arten²
- Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied²
- geschlechtsreife männliche Tiere getrennt von weiblichen Tieren²
- rivalisierende Tiere

Anforderungen an das Fangen von Geflügel

- Zur Vermeidung von Stress ist auf angemessene Beleuchtungsstärke während des Ausstallens zu achten.
- Alle Personen, die Tiere fangen, müssen über Kenntnisse im tierschonenden Umgang mit Geflügel verfügen. Wenn externes Personal eingesetzt wird, muss sichergestellt und dokumentiert sein, dass der Kolonnenführer nachweislich geschult ist und dafür Sorge trägt, dass die Fänger über den tierschonenden Umgang beim Fangen und Verladen mit Schlachtgeflügel entsprechend unterwiesen worden sind.
- Tierhalter, die das Fangen und Verladen mit eigenen Arbeits- oder Fremdkräften durchführen, müssen dafür Sorge tragen, dass diese Personen in angemessener Weise tierschonend mit Schlachtgeflügel umgehen.
- Alle Fänger (betriebseigene sowie externe) sind zu jeder Verladung von Schlachtgeflügel namentlich schriftlich festzuhalten; jeder Fänger muss vor dem Fangen von Schlachtgeflügel durch Unterschrift dokumentieren, dass er im Umgang mit Schlachtgeflügel vom Kolonnenführer oder dem Tierhalter unterwiesen worden ist (z. B. anhand der **Checkliste „Einsatz von Personen, die zur Aus-/Umstallung eingesetzt werden“**).
- Alle Fänger müssen saubere Arbeitskleidung und saubere Schuhe bzw. Stiefel tragen. Schuhe bzw. Stiefel sollten vom Betrieb gestellt werden.

 Dokumentation der beteiligten Fänger zur Ausstallung, Schulungsnachweis Kolonnenführer

Handlungsanweisungen zum Vorausstallern

Hähnchen

Türen, Tore und Fenster im Stall müssen durch Lichtfilter, Verdunkelungsbleche oder Vorhänge gegen Lichteinfall abgedunkelt werden. Dies kann je nach Standort erfolgen z. B. mittels Streifenvorhängen oder Tunnel. Direkte Sonneneinstrahlung muss wirksam verhindert werden. Je nach Standort, Tageszeit und Ausrichtung zur Sonne ergeben sich standortbezogene Maßnahmen. Abdeckungen müssen so angebracht sein, dass eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet bleibt. Beim Öffnen der Verladetore sind Lüftungskurzschlüsse möglichst zu vermeiden.

Es müssen geeignete Mittel angewendet werden, z. B. Abtrennungen, um Belastungen sowohl zu auszustallenden als auch für verbleibende Tiere auf ein Minimum zu reduzieren. Die Tränkwasserversorgung muss bis unmittelbar vor dem Beginn der Verladung gewährleistet sein.

Unmittelbar nach der Beendigung des Vorverladens sind Verladetore zu schließen. Der Bereich, auf dem sich die ausgestallten Tiere befanden, ist nachzustreuen. Entsprechendes Einstreumaterial ist vorzuhalten.

Nach Beendigung des Vorausstallens sind abschließend alle Alarminrichtungen zu aktivieren und deren Funktionsfähigkeit zu prüfen.

 Aufzeichnungen über betriebsindividuelles Konzept zur Umsetzung der Handlungsanweisungen

² Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Jungtiere mitführen.

3.2.14 [K.O.] Sachkundenachweis des Tierhalters

Die Sachkunde des Tierhalters muss nachgewiesen werden über:

- Abschluss einer land- oder tierwirtschaftlichen Ausbildung oder
- Abschluss eines Studiums im Bereich der Agrarwissenschaften oder Tiermedizin oder
- Nachweis darüber, dass der Tierhalter das betreffende Geflügel mindestens drei Jahre eigenverantwortlich und ohne tierschutzrechtliche Beanstandungen gehalten hat
- Eine Bescheinigung über den Abschluss einer von der Behörde als gleichwertig anerkannten Prüfung
- Erwerb der Sachkunde durch Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Lehrgang mit Sachkundenachweis über erfolgreich bestandene Prüfung

Tierhalter müssen sicherstellen, dass alle Personen, die zur Pflege oder zum Einfangen und Verladen von Geflügel angestellt oder beschäftigt sind, gemäß ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten nachweislich über aktuelle tierschutzrelevante Kenntnisse und Fertigkeiten einschließlich tierschutzgerechter Betäubungs- und Tötungsmethoden verfügen.

⇒ Kapitel 2.1.1 [K.O.] Betriebsdaten; Tierbetreuerliste

 Nachweise Sachkunde, Schulung etc.

Hähnchen

Jeder Hähnchenhalter muss die Sachkunde über eine behördliche Bescheinigung nachweisen können (vgl. **Artikel 4 (3) Richtlinie 2007/43/EG** des Rates mit Mindestvorschriften über den Schutz von Masthühnern).

 Dokumentation (z. B. behördliche Bescheinigung)

Nachweis über eine jährliche Fortbildung von Tierhaltern

Hähnchen und Puten

Jeder Tierhalter muss mindestens einmal jährlich an einschlägigen, fachspezifischen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Hierüber sind entsprechende Nachweise zu führen.

 Nachweis Fortbildungsmaßnahmen, z. B. Teilnahmebestätigung zu Fachvorträgen

3.3 Futtermittel und Fütterung

Hinweis: Der Begriff Futtermittel umfasst sowohl Mischfuttermittel als auch Vormischungen, Futtermittelausgangserzeugnisse (z. B. Einzelfuttermittel und landwirtschaftliche Primärprodukte) und Zusatzstoffe.

Futtermittelkennzeichnung

Wenn QS-Futtermittel von QS-zertifizierten Herstellern oder Händlern stammen, müssen sie eindeutig, also artikelbezogen als QS-Ware gekennzeichnet sein (ausgenommen sind landwirtschaftliche Primärerzeugnisse, z. B. Getreide).

Lose Ware muss auf den Warenbegleitpapieren, Sackware/abgepackte Ware muss auf dem Sackanhänger oder auf den Warenbegleitpapieren (z. B. Lieferschein) gekennzeichnet sein.

Außerdem muss bei Raffinationsfettsäuren, Destillationsfettsäuren, Pflanzenglycerin sowie Mischfetten und -ölen, die für die Fütterung der Tiere bezogen werden, eindeutig erkennbar sein, dass diese für Futtermittelzwecke geeignet sind.

3.3.1 [K.O.] Futtermittelversorgung

Es muss sichergestellt sein, dass alle Tiere täglich mit Futter in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden. Fütterungseinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Futters sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Alle Futtermittel müssen vor ihrem Einsatz hinsichtlich ihrer Qualität beurteilt werden (z. B. auf Feuchtigkeit, Besatz, Schimmelbefall, Metall- und Plastikteile, Verpackungsmaterial o.ä.). Werden Qualitätsmängel festgestellt, dürfen die Futtermittel nicht verfüttert werden.

Puten

Die Fütterung darf frühestens 12 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachttermin eingestellt werden.

Bei den täglichen Kontrollgängen ist die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen zur Sicherstellung der Futtermittelversorgung zu überprüfen.

Nachstehende Angaben für Futtereinrichtungen sind je Stallabteil einzuhalten.

Hähnchen

Fütterungseinrichtungen

- Bei Rundtrögen sind mindestens 0,66 cm nutzbare Trogseite je kg LG vorzusehen.
- Bei Längströgen sind mindestens 1,5 cm nutzbare Trogseite je kg LG vorzusehen.

Eine geringere Anzahl von Fütterungseinrichtungen ist nur zulässig, wenn die Fütterungssysteme der verbesserten Versorgung der Tiere dienen und eine behördliche Genehmigung vorliegt.

Puten

Fütterungsvorrichtungen sind so zu planen, zu bauen, anzubringen, zu betreiben und zu warten, dass

- eine Verschmutzung von Futter auf ein Mindestmaß beschränkt wird,
- alle Tiere einen ausreichenden Zugang hierzu haben, um eine unnötige Konkurrenz zwischen den Einzeltieren zu vermeiden,
- den Tieren keine Verletzungen zugefügt werden,
- sie bei jedem Wetter einsatzbereit sind.

Fütterungseinrichtungen

Bei Rohrfütterungsanlagen mit einem üblichen Durchmesser der Schalen (Rundtrog) von ca. 30 bis 50 cm muss in der Aufzuchtphase pro 250 kg Lebendgewicht bzw. in der Mastphase pro 1000 kg Lebendgewicht mindestens jeweils eine Schale zur Verfügung stehen.

- Längströge: Werden Längströge eingesetzt, müssen in der Aufzuchtphase pro 250 kg Lebendgewicht bzw. in der Mastphase pro 1000 kg Lebendgewicht mindestens 160 cm nutzbare Trogseite zur Verfügung stehen.
- Freistehende Einzelfutterautomaten: Bei Einzelfutterautomaten mit einem Durchmesser von ca. 60 cm muss in der Mastphase pro 1500 kg Lebendgewicht mindestens jeweils ein Automat zur Verfügung stehen.
- Werden ausschließlich freistehende Futtertröge oder -schalen in der Aufzuchtphase mit einem Durchmesser von ca. 30 bis 50 cm eingesetzt, muss pro 250 kg Lebendgewicht mindestens jeweils eine Futterschale zur Verfügung stehen.

Pekingenten

Die Versorgungseinrichtungen sind so anzubringen, dass damit eine Unterteilung des Stalles in Ruhe- und Aktivitätsbereiche erreicht wird. Folgende Abmessungen für Futtereinrichtungen sind einzuhalten.

Die Abmessungen der Futtereinrichtungen betragen:

- Aufzuchtphase (vom 1. bis 18. Lebenstag): 0,8 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg LG
- Mastphase (vom 19. Lebenstag bis zum Schlachttag): 0,4 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg LG

In den ersten drei Lebenstagen werden zusätzliche Futtertablets oder ähnliches eingesetzt.

3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen

Sämtliche Anlagen, Behälter und Tröge, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z.B. Schaufeln) und Fahrzeuge, die für die Fütterung der Tiere genutzt werden und deshalb in Kontakt mit Futtermitteln kommen, sind sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung ordnungsgemäß zu desinfizieren.

Nach dem Einsatz von Arzneimitteln und vor dem Einsatz von Impfstoffen müssen alle Einrichtungen, Rohre, Tröge, Schaufeln etc., die mit den medikierten Futtermitteln bzw. (Fütterungs-)Arzneimitteln in Berührung gekommen sind, gereinigt werden, um eine Verschleppung zu vermeiden.

3.3.3 Lagerung von Futtermitteln

Die Futtermittel müssen so weit wie möglich gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt sein. Dies gilt für zugekaufte und selbst erzeugte Futtermittel gleichermaßen.

Alle Futtermittel sind sorgfältig zu lagern (sauber, trocken, unter Einsatz von unbedenklichen Baumaterialien und Anstrichen, geschützt vor Witterungseinflüssen). Es müssen Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln und Haustieren ergriffen werden. Futtermittel müssen sicher und getrennt von Abfällen, Gülle, Mist und gefährlichen Stoffen, Saatgut, Medikamenten sowie Chemikalien gelagert und transportiert werden. Außerdem dürfen sie nicht mit Verpackungsmaterial, Abfall o.ä. kontaminiert werden.

Vor der Einlagerung ist die Lagerstätte zu reinigen und falls notwendig zu desinfizieren.

Lagerstätte und eingelagerte Futtermittel sind regelmäßig zu kontrollieren (z. B. auf Sauberkeit, Temperatur, Keim- oder Pilzbefall, Schädlingsbefall, sensorische Eigenschaften des Futtermittels). Bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen zur Behebung von Mängeln und/oder eine Bekämpfung durchzuführen.

Fertige Futtermittel müssen von unverarbeiteten Rohstoffen getrennt gelagert werden. Vermischungen z. B. mit Futtermitteln für andere Tierarten oder von Starter-, Mast- und Endmastfutter sind zu vermeiden, z. B. durch getrennte Silos. Die Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen und müssen leicht zu identifizieren sein.

⇒ Anlage 9.4 Ausschlussliste (**Leitfaden Futtermittelwirtschaft**)

3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug

Lieferberechtigung

Tierhalter dürfen nur Futtermittel zukaufen und einsetzen, die nach QS oder einem anerkannten Standard zertifiziert sind und die von QS-lieferberechtigten Futtermittelherstellern bzw. -händlern stammen.

- Beim Bezug von Futtermitteln (lose oder verpackt) direkt von Herstellern müssen diese Hersteller in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.
- Beim Bezug von unverpackten Futtermitteln (lose Ware) über Händler müssen diese in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.
- Beim Bezug von verpackten Futtermitteln über Händler muss der Händler bzw. der Hersteller in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein; ist der Händler als QS-lieferberechtigt in der Datenbank aufgeführt, muss keine Überprüfung des Herstellers stattfinden. Ist der Händler nicht QS-lieferberechtigt, muss der Hersteller des verpackten Futtermittels in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.
- Beauftragt der Tierhalter einen Transporteur (Spediteur) mit dem Transport von unverpackten Futtermitteln, so muss der Tierhalter sicherstellen, dass der Transporteur in der QS-Datenbank als lieferberechtigt geführt wird.
- Beim Bezug von Futtermitteln aus einer Kooperation von mehreren Tierhaltern muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein, und es dürfen keine Futtermittel an Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, vermarktet werden. Der Bezug von Futtermitteln aus der Kooperation muss bei jedem Kooperationspartner über Lieferscheine (Sammellieferscheine/-dokumentation möglich) nachvollziehbar und belegbar sein. Beim Hersteller der Futtermittel wird ⇒ Kapitel 3.3.7 überprüft.

 Lieferscheine, Rechnungen, Sackanhänger, vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung

Bezug landwirtschaftlicher Rohwaren

Beim Bezug und Transport landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse gibt es auf der Stufe Landwirtschaft keine Anforderungen hinsichtlich einer QS-Zulassung der Lieferanten bzw. der Futtermittel, sie können z. B. direkt vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, Landhandel, etc. bezogen werden. Betriebe, die diese Produkte einsetzen, gelten als landwirtschaftliche Selbstmischer.

⇒ Kapitel 3.7 Monitoringprogramme

3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern

Bei der Bestellung loser Mischfuttermittel muss der Tierhalter die Standortnummer (z. B. Registriernummer nach VVO) des zu beliefernden Standorts angeben. Diese Nummer muss vom Lieferanten auf einem Warenbegleitpapier (z. B. Lieferschein) ausgewiesen werden. Bei fehlerhaften Angaben müssen dem Lieferanten Korrekturen mitgeteilt werden.

 Warenbegleitpapiere von Mischfuttermitteln mit Standortnummer; Korrekturhinweis

3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)

Werden Futtermittel in eigenen Anlagen für den eigenen Betrieb oder in Kooperation mit anderen Tierhaltern für mehrere Betriebe hergestellt, müssen die nachfolgenden Anforderungen eingehalten werden. Das gilt sowohl bei der Herstellung von Einzel- oder Mischfutter (z. B. Zerkleinern von landwirtschaftlichen Primärerzeugnissen, Mischen oder Pelletieren von Futtermitteln) als auch bei der Vorlage von Grundfutter über Futtermischwagen.

Werden Futtermittel in Kooperation mit anderen Tierhaltern hergestellt, gilt außerdem ⇒ 3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation

Wenn für die Futtermittelherstellung fahrbare Mahl- und Mischanlagen als Dienstleister eingesetzt werden, gilt außerdem ⇒ 3.3.8 [K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen.

Futtermittel, die die QS-Anforderungen oder gesetzliche Vorgaben nicht erfüllen, dürfen nicht zur Fütterung eingesetzt werden.

In Eigenproduktion hergestellte Futtermittel dürfen nicht mit dem QS-Prüfzeichen oder als QS-Ware gekennzeichnet werden.

Dokumentation eingesetzter Futtermittel

Betriebe, die Futtermittel erzeugen, herstellen oder selber mischen (z. B. Zumischung von Weizen) oder durch Dienstleister wie fahrbare Mahl- und Mischanlagen herstellen lassen, müssen für die verschiedenen Mischungen jeweils ein Mischprotokoll oder eine Rationsberechnung anzufertigen, aus dem/der die Komponenten hervorgehen.

Einzelfuttermittel gemäß QS-Liste

Es dürfen nur Einzelfuttermittel eingesetzt werden, die in der „**QS-Liste der Einzelfuttermittel**“ gelistet sind, siehe www.q-s.de. Erzeugnisse, die einem gesetzlichen Verfütterungsverbot unterliegen oder auf der QS-Ausschlussliste genannt sind, dürfen im QS-System nicht verfüttert werden.

Wenn Futtermittel gekennzeichnet sind als „Nicht-QS-Ware“ oder als „nicht für den Futtermittelleinsatz“, dürfen sie nicht bezogen bzw. nicht an QS-Tiere verfüttert werden.

- ⇒ Anlage 9.4 Ausschlussliste (Leitfaden Futtermittelwirtschaft)
- ⇒ Anlage 9.5 QS-Liste der Einzelfuttermittel (Leitfaden Futtermittelwirtschaft)

 Rationsberechnung, Liste eingesetzter Einzel- und Mischfuttermittel

Qualitätskontrolle von Futtermitteln

Werden bei den eingesetzten Futtermitteln Qualitätsmängel festgestellt, dürfen die Rohstoffe nicht zur Futtermittelherstellung eingesetzt werden. Sofern kein Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen überschritten wird, dürfen Futtermittel verschnitten/verdünnt werden (vgl. Anforderungen der Futtermittelhygiene-VO). Bei der Herstellung verwendetes Wasser muss für Tiere geeignet sein (sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch).

Produktion und Anlagenhygiene

Alle Arbeitsvorgänge bei der Futtermittelproduktion müssen so gestaltet werden, dass Gefahren, die die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen können, minimiert werden. Dazu müssen die Futtermittel gegen Kontaminationen und Verunreinigungen, die z. B. durch Maschinenschmierstoffe, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Biozide, Tierarzneimittel und Abfall möglich sind, geschützt werden. Die Anlagen müssen regelmäßig auf Verunreinigungen und Staubansammlungen kontrolliert und bei Bedarf gereinigt werden. Das Eindringen von Schädlingen muss vermieden werden.

Alle Anlagen und Einrichtungen zur Futtermittelherstellung müssen jährlich überprüft und bei Bedarf gewartet oder repariert werden. Die Überprüfung muss dokumentiert werden.

 Dokumentation zur Überprüfung der Anlagen und Einrichtungen (z.B. im Rahmen der Eigenkontrolle)

Einsatz und Dokumentation von Zusatzstoffen

Werden Zusatzstoffe (z. B. Harnstoff, Vitamine, Mineralstoffe, Aminosäuren, Spurenelemente und Konservierungsmittel, wie Propionsäure zur Lagerung von Feuchtgetreide etc.) eingesetzt, so muss eine exakte Dosierung (weder Über- noch Unterdosierung) und Einmischung beachtet werden. Alle verwendeten Waagen und Messgeräte müssen für die Skala der zu ermittelnden Gewichte oder Volumen geeignet sein und regelmäßig auf ihre Genauigkeit überprüft werden. Ergeben sich Hinweise auf eine unzureichende oder fehlerhafte Dosierung, müssen Maßnahmen (z. B. Nachbehandlung oder Zumischen eines unbehandelten Futtermittels) eingeleitet werden. Die Anwendungsempfehlungen der Hersteller zur Anwendung und Dosierung der Zusatzstoffe müssen eingehalten werden.

Der Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen muss nach HACCP-Grundsätzen dokumentiert werden. Dies betrifft z. B. den Einsatz von Konservierungsmitteln (u. a. Propionsäure zur Lagerung von Feuchtgetreide), Aminosäuren, Vitaminen und Spurenelementen (vgl. **Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Art. 5 der VO (EG) 183/2005)**, Arbeitshilfe zum Einsatz von Säuren, Merkblätter für den Einsatz von Futtermittel-Zusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb des ZDL (Säuren als Konservierungsmittel; Harnstoff und seine Derivate; Aminosäuren)).

 Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen

3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation

Schließen sich mehrere Tierhalter oder mehrere Standorte eines Tierhalters zusammen, um Futter in eigener Produktion für die Beteiligten herzustellen, muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein; darin muss geregelt sein, bei welchem Beteiligten die Futtermittel hergestellt werden. Es dürfen keine Futtermittel für Dritte,

die nicht dem Zusammenschluss angehören, hergestellt werden. Eine Kooperation von Tierhaltern zur Herstellung von Futtermitteln ist nur erlaubt, wenn die zusammenarbeitenden Tierhalter QS-Systempartner sind.

Werden die Futtermittel in Kooperation mit anderen Tierhaltern oder für mehrere Betriebe hergestellt, müssen die Lieferwege der Futtermittel jederzeit nachvollziehbar sein. Nicht gemeint sind unterschiedliche VVVO-Nr. am selben Standort und/oder eines Betriebsinhabers. Im Herstellungsbetrieb müssen Name und Anschrift der belieferten Betriebe sowie die gelieferte Art und Menge (und ggf. der Partie) dokumentiert werden. Die belieferten Betriebe müssen Lieferscheine (Sammellieferscheine/-dokumentation möglich) erhalten, damit dort der Bezug der Futtermittel nachvollziehbar ist.

Eine Kooperation von Tierhaltern ist auch für reine Einkaufsgemeinschaften möglich. Der Zusammenschluss muss vertraglich fixiert werden. Eine Zertifizierung für den Futtermittelhandel ist in diesem Fall nicht notwendig.

 Lieferscheine, Rechnungen, vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung, Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit bei Kooperationen

3.3.8 **[K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen**

Wenn Futtermittel gemahlen und gemischt oder nur gemischt werden und dafür fahrbare Mahl- und Mischanlagen eingesetzt werden, dürfen ausschließlich Dienstleister eingesetzt werden, deren Anlagen eine QS-Anerkennung haben. Dies gilt auch für den Einsatz von externen Dienstleistern in einer Kooperation von Tierhaltern zur Futtermittelherstellung.

 Lieferscheine

3.4 Tränkwasser

3.4.1 **[K.O.] Wasserversorgung**

Es muss sichergestellt sein, dass alle Tiere täglich mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden und jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge (ad libitum) und Qualität besteht. Es ist Tränkwasser zu verwenden, das sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch ist.

Bei den täglichen Kontrollgängen ist die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen zur Sicherstellung der Tränkwasserversorgung zu prüfen.

Tränkeinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Nachstehende Angaben für Tränkeinrichtungen sind je Stallabteil einzuhalten.

Hähnchen

Versorgungseinrichtungen

Es ist sicherzustellen, dass die Tränkvorrichtungen den Tieren jederzeit Zugang zu Tränkwasser ermöglichen und die Gefahr des Überlaufens so gering wie möglich ist.

Tränkeinrichtungen

- Bei Rundtränken sind mindestens 0,66 cm nutzbarer Tränkseitenlänge je kg LG vorzusehen.
- Bei Längs-/Tränkerinnen sind mindestens 1,5 cm nutzbarer Tränkseitenlänge je kg LG vorzusehen.
- Bei nur einseitig nutzbaren Längströgen (z. B. wandständig) ist die doppelte Troglänge erforderlich.
- Bei Nippeltränken: max. 15 Tiere/Tränkenippel.

Eine geringere Anzahl von Tränken ist nur zulässig, wenn die Tränksysteme der verbesserten Versorgung der Tiere dienen und eine behördliche Genehmigung vorliegt.

Puten

Tränkvorrichtungen sind so zu planen, zu bauen, anzubringen, zu betreiben und zu warten, dass

- eine Verschmutzung von Wasser sowie ein Verschütten von Wasser auf ein Mindestmaß beschränkt wird, um eine Verschmutzung der Einstreu im Bereich der Tränken zu vermeiden;
- alle Tiere einen ausreichenden Zugang hierzu haben, um eine unnötige Konkurrenz zwischen den Einzeltieren zu vermeiden;
- den Tieren keine Verletzungen zugefügt werden;
- sie bei jedem Wetter einsatzbereit sind;
- eine Überwachung des Wasserverbrauchs möglich ist.

Tränkeinrichtungen

- Strangtränken: Bei Strangtränke-Anlagen mit Nippeln und Trinkschalen unter den Nippeln oder Cup-Tränken muss in der Aufzuchtphase pro 150 kg Lebendgewicht bzw. in der Mastphase pro 500 kg Lebendgewicht mindestens jeweils eine Tränkeinheit (z. B. Nippel) zur Verfügung stehen.
- Rundtränken: Bei Einzeltränken (z. B. Plasson-Tränken) mit einem üblichen Durchmesser von ca. 25 bis 50 cm muss in der Aufzuchtphase je 350 kg Lebendgewicht bzw. in der Mastphase je 2000 kg Lebendgewicht jeweils mindestens eine Tränke zur Verfügung stehen.
- Längs-/Rinnentränken: Werden Tränkrinnen eingesetzt, müssen in der Aufzuchtphase je 350 kg Lebendgewicht bzw. in der Mastphase je 2000 kg Lebendgewicht jeweils mindestens 180 cm nutzbare Tränklinie zur Verfügung stehen.

Pekingenten

Die Versorgungseinrichtungen sind so anzubringen, dass damit eine Unterteilung des Stalles in Ruhe- und Aktivitätsbereiche erreicht wird. Folgende Abmessungen für Tränkeinrichtungen sind einzuhalten.

In den ersten drei Lebenstagen wird zusätzliches Wasser durch Stülptränken angeboten.

Tabelle 1: Abmessungen der Tränkeinrichtungen [Anzahl bzw. cm] in Abhängigkeit vom Alter der Pekingenten [Lebenstage]

Lebenstag	Nippeltränke (Tiere/Nippel)	Nutzbare Tränkseitenlänge je kg Lebendgewicht
1. – 5.	25	3,3 cm
6. – 18.	15	1,6 cm
ab 19.	10	0,5 cm

3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen

Tränken sind täglich zu kontrollieren und bei Bedarf zu säubern. Nach dem Einsatz von Arzneimitteln und vor dem Einsatz von Impfstoffen müssen die Anlagen ausreichend gereinigt werden, um Rückstände zu vermeiden.

3.5 Tiergesundheit/Arzneimittel

3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

Jeder Tierhalter hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein (Mindestanforderungen siehe Mustervertrag, vgl. www.g-s.de).

Tierärztliche Bestandsbetreuung

Bei der tierärztlichen Bestandsbetreuung sind auch die Leistungen der Tiere und Faktoren zu berücksichtigen, die diese beeinflussen. Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst dabei kurative und präventive Leistungen und schließt Monitoring- und Screening-Maßnahmen (z. B. Fußballengesundheit) sowie die Berücksichtigung von Schlachtbefunddaten ein. Die Bestandsbetreuung umfasst auch die klinische Untersuchung des Geflügels, insbesondere auf Anzeichen einer Tierseuche.

Der Tierarzt legt betriebsspezifisch im medizinisch erforderlichen Umfang Vorbeugungs- und Behandlungsmaßnahmen fest.

Darüber hinaus muss der Tierarzt hinzugezogen werden bei

- gehäuftem Auftreten von Kümmerern,
- erhöhten Abgängen mit ungeklärter Ursache in einem Stall (vgl. ⇒ Kapitel 3.2.3).

 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

3.5.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung

Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden; für die Anzahl der Betriebsbesuche gilt dabei, dass abgesehen von akuten

Krankheitsfällen der Tierarzt dem Betrieb einen Bestandsbesuch vor dem Erstaudit und dann bei Hähnchen und Pekingenten regelmäßig mindestens einmal je Mastdurchgang abzustatten hat. Die Betreuung des Bestandes, die Bestandsbesuche und deren Ergebnisse sind vom Tierarzt zu dokumentieren und die Nachweise vom Betrieb aufzubewahren.

Puten

Putenbestände sind mindestens einmal monatlich tierärztlich zu untersuchen. Über diese Bestandsbetreuung ist jeweils ein Protokoll mit einer tierärztlichen Beurteilung des Gesundheits- und Pflegezustands unter Berücksichtigung der Fußballengesundheit zu führen. In einem Plan sind die ggf. vom Tierarzt empfohlenen Maßnahmen aufzuführen.

Soweit sich keine bestandsbezogenen Auffälligkeiten ergeben, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig, eine vereinfachte Befunddokumentation (z. B. auf Rechnung) ist ausreichend.

Bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf ist individuell für den Betrieb ein Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement zu erstellen. Dieser Plan muss eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfassen. Ggf. ist außerdem ein Maßnahmenplan aufzustellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

Die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde müssen nach jedem Besuch dem Betrieb überlassen werden.

 Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle oder ähnliche Dokumente, Maßnahmenplan, Impfplan

3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Bezug von Arzneimitteln und Impfstoffen

Die vom Tierhalter eingesetzten Arzneimittel und Impfstoffe müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein (u.a. Hersteller, Bezeichnung, Chargenbezeichnung, Art der Anwendung, Bestandteile, Verfallsdatum, Wartezeit). Der Tierhalter muss jederzeit die Belege über den Erwerb der Tierarzneimittel vorlegen können. Dies können sein:

- Tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis
- Quittungen der Apotheke
- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln

Es ist darauf zu achten, dass die Belege, für deren Ausstellung und Inhalt der Tierarzt verantwortlich ist, vom Tierarzt vollständig ausgefüllt werden. Die Belege sind chronologisch abzuheften.

QS-Wirkstoffkatalog für Geflügel

Es dürfen nur Arzneimittel mit Wirkstoffen zum Einsatz gelangen, die im QS-Wirkstoffkatalog für Geflügel verzeichnet sind, siehe www.q-s.de:

⇒ Anlage 4.1 des Leitfadens Antibiotikamonitoring Geflügel

Es muss ein Nachweis vorhanden sein, aus dem hervorgeht, welche Wirkstoffe in den verabreichten Arzneimitteln enthalten sind (z. B. Beipackzettel, tierärztlich autorisierte Liste der eingesetzten Präparate mit den darin enthaltenen Wirkstoffen).

Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Der Einsatz von Antibiotika als Leistungsförderer oder zur Prophylaxe ist verboten. Alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel dürfen nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Indikation und Behandlung angewendet werden.

Der Tierhalter hat jede Arzneimittel- und Impfstoffanwendung an seine Nutztiere, die er selbst oder der Tierarzt vornimmt, in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren, vgl. **Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung** und **Arzneimittelgesetz** (auch in elektronischer Form möglich, wenn Daten nicht veränderbar sind).

Folgende Daten sind unmittelbar nach jeder Anwendung schriftlich festzuhalten:

- Anzahl, Art und Identität der Tiere sowie der Standort (sofern der Standort zur Identifizierung der Tiere erforderlich ist)
- Arzneimittel-/Impfstoffbezeichnung, Nummer des tierärztlichen Arzneimittel-Nachweises, Datum der Anwendung
- Verabreichte Menge, Wartezeit, Name des Anwenders

Erfolgt bei mehrtägigen (durchgängigen und/oder zusammenhängenden) Anwendungen keine tägliche Dokumentation der einzelnen Medikamentengaben, müssen diese mindestens zum Behandlungsbeginn (Tag 1) und

am letzten Anwendungstag dokumentiert werden, sodass der gesamte Anwendungszeitraum und die angewandte Menge je Tag (taggenau) ersichtlich sind.

Die Anwendung kann über Kombibelege oder über ein Bestandsbuch dokumentiert werden.

Bei der Verabreichung von Arzneimitteln durch den Tierhalter sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen. Die Wartezeiten müssen den Vorgaben des QS-Wirkstoffkatalogs entsprechen. Sie sind vom Tierarzt anzugeben und müssen eingehalten werden.

Sera, Impfstoffe und Antigene dürfen nur von Tierärzten angewendet werden.

Wenn der Tierarzt die Ausführung der Impfung auf den Tierhalter überträgt, muss ein gültiger Impfplan vorliegen (Anwendungsplan laut **Tierimpfstoffverordnung**).

Die Sauberkeit und Zweckmäßigkeit der medizinischen Instrumente ist sicherzustellen. Es dürfen nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet werden, verbogene, stumpfe, abgebrochene und sonst untaugliche Nadeln müssen sofort ausgetauscht und entsorgt werden.

 Belege über den Bezug und Verbleib von Arzneimitteln und Impfstoffen (tierärztlicher Arzneimittelnachweis, Kombibelege, Quittungen, Verschreibungen, Impfbuch, Impfplan (Anwendungsplan laut Tierimpfstoffverordnung), Impfstoffkontrollbuch, Bestandsbuch, Tierhaltererklärung, etc.)

3.5.4 **[K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen**

Arzneimittel und Impfstoffe sind entsprechend der Herstellerangaben aufzubewahren. Sie müssen für Unbefugte, wie betriebsfremde Personen und Kinder, nicht erreichbar in einem sauberen, abgeschlossenen Behälter/Schrank oder nicht zugänglichen Raum aufbewahrt werden, sofern vom Hersteller gefordert, müssen die Präparate gekühlt aufbewahrt werden. Nach Erreichen der Verfallsdaten dürfen die Arzneimittel und Impfstoffe nicht mehr verwendet werden und müssen sachgerecht entsorgt werden. Auch leere Behältnisse sind umgehend zu entsorgen (über Hausmüll, soweit der Hersteller keine anderen Hinweise gibt).

Fütterungsarzneimittel sind so aufzubewahren, dass eine Verfütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, ausgeschlossen ist.

3.5.5 **[K.O.] Identifikation der behandelten Tiere**

Behandelte Tiere (Einzeltiere oder Gruppen/Herden) müssen zumindest für die Dauer der Wartezeit zweifelsfrei identifizierbar sein.

3.6 Hygiene

3.6.1 **Gebäude und Anlagen**

Die Ställe sowie die dazugehörigen Nebenräume, die Außenanlagen inkl. Verladeeinrichtungen, sämtliche Stalleinrichtungen und Fütterungsanlagen inkl. Behältern und Trögen, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z. B. Schaufeln) und Fahrzeugen, die für die Fütterung der Tiere genutzt werden, müssen eine effektive Reinigung und Schädlingsbekämpfung ermöglichen. Der Außenbereich von Geflügelstallungen vor den Giebeln sowie weiteren Stallzugängen und die Einrichtungen zum Verladen (Be- und Entladen) (einschließlich der Standfläche der Transportfahrzeuge) müssen so befestigt sein (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster), dass Fahrzeuge, die Tiere liefern oder verladen, rangieren können und die Durchführung einer effektiven Reinigung und Desinfektion gewährt ist.

Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Außenanlagen der Geflügelstallungen müssen in direktem Umfeld (Nahbereich) so beschaffen sein, dass Schädlingen (z. B. Schdnagern) kein Unterschlupf gewährt wird. Bewuchs von Sträuchern, Bodendeckern oder Büschen ist angrenzend an die Stallungen untersagt. Grasbewuchs ist kurz zu halten.

3.6.2 **Betriebshygiene**

Stallungen sind durch ein Schild „Tierbestand - Für Unbefugte Betreten verboten“ (o.ä.) kenntlich zu machen. Tore, Türen und andere Zugänge müssen den Zutritt Unbefugter und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden. Ein- und Ausgänge der Ställe müssen in Ruhezeiten verschlossen sein.

Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen der Tiere dürfen von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden.

Betriebsfremden Personen muss Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung) zur Verfügung gestellt werden (z. B. Fahrer von Tiertransportfahrzeugen, die zur Be- oder Entladung das Fahrzeug verlassen).

Es ist ein Besucherbuch zu führen. Alle betriebsfremden Personen, die mit den Beständen in Kontakt kommen, müssen sich im Besucherbuch eintragen.

Besucherbuch

Für eine effektive Betriebshygiene sind außerdem nachfolgende Anforderungen je Altersgruppe einer Farm umzusetzen:

- Saubere Arbeitskleidung
- Funktionsfähiges Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einwegtücher oder saubere Handtücher
- Hygieneschleusen sind regelmäßig nass zu reinigen und zu desinfizieren.
- Ordnungsgemäße Abfallentsorgung

Jeder Stall muss durch eine Hygieneschleuse zu betreten sein. Im Eingangsbereich muss je Stall eine Hygieneschleuse eingerichtet sein (Schwarz-Weiß-Trennung), die den Außenbereich effektiv vom Aufenthaltsbereich der Tiere trennt. Die Hygieneschleuse muss die Möglichkeit zum Anziehen von Schutzkleidung und Stiefeln bieten. Ein Kontakt der Tierbestände mit wildlebenden Tieren, insbesondere Vögeln und Schädlingen, muss effektiv unterbunden werden.

Hygiene bei der Verladung

Bei der Ausstallung und Verladung von Tieren zur Schlachtung oder beim Umstallen sind besondere Hygienemaßnahmen einzuhalten, um die im Stall verbleibenden Tiere vor einem erhöhten Keimdruck zu schützen. Hierzu müssen auf dem Betrieb konkrete Handlungsanweisungen vorliegen.

Folgende Handlungsanweisungen sind umzusetzen:

- Tragen sauberer Arbeitskleidung aller an der Verladung beteiligten Personen
- Vor dem Verladen sind Hände und Schuhe zu reinigen und zu desinfizieren
- Zugang in den Bestand nur über Hygieneschleusen
- Reinigung und Desinfektion der im Stall genutzten Verladeeinrichtungen und Transportbehältnisse

3.6.3 Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten

Verwendung und Lagerung von Einstreu und organischem Beschäftigungsmaterial

Einstreu (z. B. Getreidestroh, Rindenmulch, Kompost, Torf, Silage) und organisches Beschäftigungsmaterial müssen tiergerecht, hygienisch, sauber und trocken sein. Es dürfen nur solche Materialien als Einstreu oder zur Beschäftigung verwendet werden, die augenscheinlich frei von Pilzbefall sind. Einstreu- und Beschäftigungsmaterialien sind sorgfältig zu lagern. Zur Lagerung sind auch Feldmieten geeignet. Verunreinigungen sind zu vermeiden.

Werden mobile Geräte zur Einstreu eingesetzt, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um das Einschleppen von Krankheitserregern in den Stall (z. B. durch Verunreinigungen Wildvogelkot) zu vermeiden.

Auf die Verwendung von Rindenmulch oder Kompost ist aufgrund des Risikos der Einschleppung von Krankheitserregern (z. B. Geflügeltuberkulose) zu verzichten, es sei denn, durch geeignete Untersuchungen kann nachgewiesen werden, dass von den verwendeten Materialien kein erhöhtes Risiko ausgeht.

Dung, Einstreu und Futterreste aus dem Tiertransport

Beim Tiertransport anfallende Ausscheidungen, Einstreu und Futterreste müssen unschädlich beseitigt werden oder sind so zu behandeln, dass Tierseuchenerreger abgetötet werden.

3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung

Kadaverlagerung

Kadaver müssen nach dem Entfernen aus dem Tierbereich unverzüglich ordnungsgemäß gelagert werden. Sie sind bis zum Zeitpunkt vor deren unmittelbarer Abholung gekühlt und in gegen unbefugten Zugriff gesicherten Behälter zu lagern. Eine Erdkühlung (Grube) ist zulässig. Bei passiver Kühlung des Behälters muss das Kadaverlager eine Mindesttiefe vorweisen, die zum Kühlen geeignet und nach oben verschließbar ist. Die zur Kadaverlagerung verwendeten Behältnisse müssen bauartbedingt wasserundurchlässig sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Mindestens während der Serviceperiode muss eine ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion der Einrichtung (Lagerstätte und Behälter) erfolgen.

Kapazitäten zur Kadaverlagerung müssen ausreichend bemessen sein.

Kadaverabholung

Für die Abholung der Kadaver sind die Lager/Behälter nach Möglichkeit so zu platzieren, dass Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsunternehmen nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen. Nach der Entleerung müssen die Behälter nach Bedarf gereinigt und desinfiziert werden.

3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

Auf dem gesamten Betrieb einschließlich der Lagerstätten muss ein Monitoring auf Schädlingsbefall durchgeführt und protokolliert werden, z. B. mithilfe von Monitoring-, Köderstellen oder Fallen.

Plätze für Köderboxen und Schädlingsfallen sind in einem Plan zu dokumentieren. Fallen und Köder sind so auszuliegen, dass andere Tiere keinen Zugang dazu haben. Bei Befall müssen die Schädlinge wirksam und sachgerecht bekämpft werden. Diese Bekämpfungsmaßnahmen müssen nachgewiesen werden.

 Monitoringprotokolle, Köderpläne, ggf. Bekämpfungsprotokolle

3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung muss der frei gewordene Stall / das Stallabteil einschließlich der Einrichtungen und Gerätschaften sachgemäß und risikoorientiert gereinigt und desinfiziert werden. Alle Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind sachgerecht zu verwenden und zu lagern. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Sammelstellen, Laderampen, Plätze zum Be- und Entladen und Buchten/Räumlichkeiten zur Untersuchung von Geflügel sowie die dort benutzten Gerätschaften müssen nach jeder zusammenhängenden Benutzung gereinigt und desinfiziert werden.

 Reinigungsplan und/oder Verfahrens-/Arbeitsanweisung und/oder Aufzeichnungen über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (z. B. auf Stallkarte)

3.7 Monitoringprogramme

Futtermittelmonitoring bei selbstmischenden Betrieben

Jeder Betrieb, der Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzt oder Futtermittel selbst mischt, unterliegt dem Futtermittelmonitoring (Definition Selbstmischer ⇒ Kapitel 4.3).

Auf selbstmischenden tierhaltenden Betrieben sind jährlich entsprechend den Kontrollplänen für die Landwirtschaft (**Leitfaden Futtermittelmonitoring**) Proben zu ziehen und untersuchen zu lassen. Die Organisation des Futtermittelmonitorings einschließlich der Aufstellung des Prüfplans zur Kontrolle der Futtermittel sowie die Auswahl der Betriebe, bei denen eine Futtermittelprobe gezogen werden soll, obliegt dem Bündler und wird dort überprüft. Alle Analyseergebnisse zu den Parametern Dioxinen, dioxinähnlichen PCB sowie nicht-dioxinähnlichen PCB in Futtermitteln müssen vom Tierhalter an die jeweils zuständige Futtermittelüberwachungsbehörde übermittelt werden.

Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung

Alle Betriebe, die Mastgeflügel vermarkten, nehmen an einem Monitoringprogramm gemäß QS-Vorgaben (**Leitfaden Befunddaten in der Geflügelschlachtung**) teil.

Jeder Tierhalter erhält über seinen Bündler Informationen über die gemeldeten Befunddaten: entweder über die regelmäßige Zusendung des Infobriefs oder über einen direkten Zugang zur Befunddatenbank, um dort die eigenen Daten einzusehen (bei Pekingentenmast Rückmeldung der Befunddaten über den Schlachtbetrieb).

Antibiotikamonitoring

Geflügelbetriebe müssen an einem Antibiotikamonitoring teilnehmen. Die Anforderungen sind im **Leitfaden Antibiotikamonitoring Geflügel** festgelegt.

Antibiotika dürfen nur von Tierärzten verschrieben und abgegeben werden, die in der Antibiotika-Datenbank registriert sind.

Jeder Tierhalter erhält über seinen Bündler Informationen über den Therapieindex: entweder über die regelmäßige Zusendung des Infobriefs oder über einen direkten Zugang zur Antibiotikadatenbank, um dort die eigenen Daten einzusehen.

3.7.1 [K.O.] Salmonellenmonitoring

Geflügelmastbetriebe müssen innerbetrieblich ein Salmonellenmonitoring durchführen. Dazu ist jede Lieferung von Küken/Aufzuchtieren und jeder Mastdurchgang in die Beprobung auf Salmonellen einzubeziehen.

 Ergebnisse der Salmonellenuntersuchungen in schriftlicher oder elektronischer Form

3.7.2 Salmonellenmonitoring: Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung

Geflügelmastbetriebe mit einem positiven Salmonellenbefund haben sicherzustellen, dass unverzüglich:

- geeignete Untersuchungen durchgeführt werden, um die Ursache des Salmonelleneintrages zu ermitteln und
- plausible Maßnahmen, die geeignet sind, das Salmonellenrisiko zu minimieren, durchgeführt werden. Qualifizierte externe Unterstützung ist zu empfehlen. Die eingeleiteten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

 Nachweise über die Ermittlung von Eintragsquellen (z. B. QS-Arbeitshilfe), Aufzeichnungen über Maßnahmen bei positivem Salmonellenbefund

3.7.3 [K.O.] Befunddaten-Monitoring

Jeder Geflügelmastbetrieb muss für jeden Mastdurchgang die Zahl der abgelieferten Tiere dokumentieren. Die vom Schlachtbetrieb erhaltenen Informationen zum angelieferten Schlachtgewicht, Transporttoten sowie Hauptverwurfsgründe (Befunde) und Anzahl der Verwürfe sind zu dokumentieren.

Tierhalter sind verpflichtet am Befunddaten-Monitoring teilzunehmen. Kernstück des Befunddaten-Monitorings ist die systematische Erfassung von Indikatoren sowohl im tierhaltenden Betrieb als auch im Schlachtbetrieb. Die Indikatoren müssen geeignet sein, Handlungsbedarf zu erkennen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Indikatoren sind mindestens:

- Mortalität im Stall
- Fußballenveränderungen/Paddelveränderungen (Monitoring erfolgt im Schlachtbetrieb)
- Transportbedingte Verluste (Monitoring erfolgt im Schlachtbetrieb)
- Hauptverwurfsgründe (Monitoring erfolgt im Schlachtbetrieb)

Mit der verbindlichen Teilnahme von Geflügelmastbetrieben am Befunddaten-Monitoring müssen Ergebnisse aus der systematischen Erfassung der Indikatoren sowie sich hieraus ableitende Maßnahmen (z. B. Veränderung von Parametern) dokumentiert werden.

 Aufzeichnung zur Teilnahme am Befunddaten-Monitoring (im Ausland vergleichbares, von QS anerkanntes Programm), Ergebnisse der erfassten Indikatoren (Informationsbrief o. direkter Zugang zur Befunddatenbank); ggf. Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls

3.8 Tiertransport

Wenn ein Tierhalter eigene Tiere mit eigenen (oder dazu geliehenen) Fahrzeugen transportiert, sind nachfolgenden Vorgaben einzuhalten, unabhängig davon, ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen Betrieben oder z. B. zu Schlachtunternehmen handelt.

3.8.1 Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahrzeugen

Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des gesamten Verladens und Transports (bis zur Entladung des letzten Tieres) nicht beeinträchtigt wird.

Alle Tiertransportfahrzeuge müssen mit geeigneter und vorausschauender Fahrweise bewegt werden, die die Verletzungsgefahr minimiert.

Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und ggf. so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder notgetötet werden.

Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen.

Transport von Eintagsküken

Der Absender hat bei innerstaatlichen Transporten von Eintagsküken sicherzustellen, dass

- die Eintagsküken innerhalb von 60 Stunden nach dem Schlupf den Tierhalter erreichen.
- in dem Bereich, in dem sich die Küken während des Transports aufhalten, eine Temperatur von 25 bis 30 °C herrscht.

3.8.2 Anforderungen an das Transportmittel

Straßenfahrzeuge müssen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mitführen. Die Fahrzeuge und Transportbehälter sowie ggf. Trennwände müssen technisch und hygienisch in einwandfreiem Zustand sein. Sie

müssen so konstruiert, verwendet und instandgehalten sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Zudem müssen sie den Einwirkungen durch die Tiere standhalten. Der Zustand der Fahrzeuge, Transportbehälter und Trennwände muss eine effektive und leichte Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Bei der Verladung der Transportbehälter übereinander sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um

- zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Ausscheidungen verunreinigt werden bzw. diese Verunreinigung sich in Grenzen zu halten.
- die Stabilität der Transportbehälter zu gewährleisten.
- sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird.

Transportbehälter von mehr als 50 kg sind mit ausreichend und angemessen konzipierten, positionierten und in Stand gehaltenen Sicherungsvorrichtungen auszustatten, mit denen sie auf dem Transportmittel, auf das sie verladen werden sollen, festgezurt bzw. verkeilt werden können.

Transportbehälter sind am Transportmittel zu befestigen, bevor die Beförderung beginnt, um jedes Verrutschen bei Transportmittelbewegungen zu vermeiden.

Wände und Dach

Die Tiere müssen stets vor Wetterunbilden (z. B. Hagel, Starkregen, Schnee, Sturm), Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sein. Transportbehälter müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und dass die Tiere den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können.

Belüftung

Für den Transport von Geflügel muss eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet sein, damit den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung ihrer Anzahl sowie den Witterungsbedingungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Innerhalb der Transportbehälter muss genügend Platz zur Verfügung stehen, damit eine angemessene Luftzirkulation über den Tieren gewährleistet ist. Transportbehälter sind so zu verstauen, dass ihre Belüftung nicht behindert wird.

Bodenbeschaffenheit von Transportbehältern

Bodenflächen der Transportbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Tierkontrolle

Fahrzeuge mit Transportbehältern müssen zur Kontrolle der Tiere zugänglich sein. Dabei muss während des Transports eine zur Kontrolle der Tiere ausreichende Lichtquelle (mobil oder fest installiert) vorhanden sein.

Anforderungen für Tiertransporte über 50 km

Fahrzeuge, in denen Tiere über 50 km weit transportiert werden, müssen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung tragen, dass sie mit „Lebenden Tieren“ beladen sind.

3.8.3 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport

Transport in Transportbehältern

Es sind folgende Mindestbodenflächen zu gewährleisten (Tabelle 2). Für Schlachtgeflügel sind bei diesen Ladedichten je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer Abweichungen möglich.

Tabelle 2: Ladedichte (ohne Eintagsküken) beim Transport in Transportbehältern

Geflügel Lebendgewicht [bis zu _ kg je Tier]	Fläche [cm ² /kg LG]	Mindesthöhe des Transportbehältnisses [cm]
1,0	200	23
1,3	190	23
1,6	180	23
2,0	170	23

Geflügel Lebendgewicht [bis zu _ kg je Tier]	Fläche [cm ² /kg LG]	Mindesthöhe des Transportbehältnisses [cm]
3,0	160	23
4,0	130	25
5,0	115	25
10,0	105	30
15,0	105	35
30,0	105	40

Tabelle 3: Ladedichte für Eintagsküken beim Transport in Transportbehältern

Eintagsküken	Fläche je Tier [cm ²]	Anzahl der Tiere je Behältnis oder Behältnisteil	
		mindestens	höchstens
Hühner	25	10	105
Puten	35	8	40

Die Einhaltung des Platzbedarfs (Ladedichte) ist zu dokumentieren.

Lieferpapiere, Dokumentation der Ladedichte

3.8.4 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln

Fahrzeuge, mit denen Geflügel zu Schlachtstätten verbracht worden ist, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte zum Schlachtbetrieb)

Der Fahrer eines Viehtransportfahrzeuges hat, wenn er Geflügel zum Schlachtbetrieb transportiert – für jedes Fahrzeug gesondert (d. h. getrennt für Zugmaschine und Anhänger) – ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen, das folgende Angaben enthält:

- Tag des Transportes
- Art der beförderten Tiere
- Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges
- Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels

Desinfektionskontrollbuch

3.8.5 Lieferpapiere

Für die Anlieferung an den Abnehmer (Aufzucht-/Mastbetrieb, Schlachthof etc.) müssen in den Lieferpapieren (Lieferschein) folgende Angaben zur Identifikation der Tiere und des Transporteurs (=anliefernden Tierhalters) aufgeführt werden:

- Stückzahl
- Tierart
- Ordnungsgemäße Identifizierung der Herden

- Standortnummer des Absenders (also des Tierhalters, z. B. VVVO-Nummer)

Sowohl der Absender der Tiere als auch der Abnehmer müssen jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben.

 Lieferpapiere

3.8.6 [K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)

Während der Beförderung sind die Tiere je nach Art und Alter in angemessenen Zeitabständen mit Futter und Tränkwasser zu versorgen, und sie müssen ruhen können. Wenn nicht anders festgelegt (s. Ausführungen unten), ist Geflügel mindestens alle 24 Stunden zu füttern und mindestens alle 12 Stunden zu tränken. Futter und Tränkwasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Es ist gebührend zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens erst gewöhnen müssen.

Geflügel muss mit geeignetem Futter und Tränkwasser in angemessenen Mengen versorgt werden, es sei denn, die Beförderung dauert weniger als 12 Stunden, Verlade- und Entladezeit nicht mitgerechnet.

Eintagsküken müssen mit geeignetem Futter und Frischwasser in angemessenen Mengen versorgt werden, es sei denn, die Beförderung dauert weniger als 24 Stunden, sofern die Beförderung innerhalb von 72 Stunden nach dem Schlupf stattfindet.

Dokumentation

Die Einhaltung der Beförderungsdauer und der Ruhezeiten ist zu dokumentieren.

 Aufzeichnungen zu Beförderungsdauer und Ruhezeiten, Fahrtenbuch, Dokumentation über Tierversorgung, Lieferpapiere

3.8.7 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)

Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Papiere (Transportkontrollbuch) mitzuführen, die folgende Angaben enthalten:

- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung
- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort
- vorgesehener Bestimmungsort
- Beschreibung der Tiere (z. B. Tierart, Gattung)

Die Daten sind jeweils vor Beginn des Transports einzutragen.

 Transportpapiere, Transporterklärung

3.8.8 [K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)

Alle Fahrer und Begleitpersonen, die Transporte über eine Entfernung von mehr als 65 km durchführen, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und einen Befähigungsnachweis erbringen.

Straßenfahrzeuge, mit denen Geflügel befördert wird, dürfen nur von Personen gefahren werden, die über einen Befähigungsnachweis verfügen; auch Personen, die als Betreuer auf dem Fahrzeug tätig sind, müssen im Besitz dieses Nachweises sein.

Der Befähigungsnachweis muss beim Transport mitgeführt werden. Eine Kopie muss auf dem Betrieb vorliegen (vgl. **Tiertransportverordnung VO (EG) Nr. 1/2005**).

 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer

I. Regionalfenster

Um Doppelauditierungen zu vermeiden, können QS-Systempartner der Stufen Landwirtschaft und Erzeugung die Anforderungen des Regionalfenster e. V. im QS-Audit überprüfen lassen.

Voraussetzung hierfür ist eine vorherige Anmeldung zum Regionalfenster über den QS-Bündler. Die Teilnahme am Regionalfenster ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf die QS-Zertifizierung oder das QS-Auditergebnis. Weitere Informationen zum Regionalfenster e. V. unter <http://www.regionalfenster.de>.

I.1 Anforderung (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS-Bündler zum Regionalfenster angemeldet haben)

I.1.1 Identifizierung regionaler Ware

Alles Schlachtgeflügel von teilnehmenden Betrieben muss in Deutschland geschlüpft und durchgehend aufgewachsen sein. Diese müssen mindestens für die nachfolgend genannten Zeiträume vor der Schlachtung entweder durchgehend auf dem eigenen Betrieb oder durchgehend in der definierten Region gehalten worden sein:

Alter des Geflügels zum Zeitpunkt der Schlachtung	Mindestzeitraum in der Region
jünger als einen Monat	ab Mastbeginn
älter als einen Monat	ein Monat

Es muss die Bestätigung des Regionalfenster-Lizenznehmers (Abnehmer der Ware) mit der definierten Region vorliegen und im Audit vorgelegt werden.

Zusätzlich ist (optional) die Vorgabe „Geburt(Schlupf)/durchgehendes Aufwachsen in der Region“ möglich, was in der Bestätigung angekreuzt sein muss. Dann gilt: Geflügel von teilnehmenden Betrieben muss in der definierten Region geschlüpft und bis zur Schlachtung durchgehend in der definierten Region aufgewachsen sein.

 Bestandsregister, Lieferscheine, Dokument „Bestätigung des Regionalfenster-Lizenznehmers an den QS-Erzeuger“

I.1.2 Kennzeichnung von Lieferscheinen

Lieferscheine von Ware zur Lieferung ins Regionalfenster müssen mit „RF“ oder „Regionalfenster“ und der definierten Region gekennzeichnet sein. Im optionalen Fall der zusätzlichen Vorgabe zur Geburt muss die Regionalfenster-Kennzeichnung entweder um „seit Geburt“ oder einen eindeutigen Hinweis auf der Erklärung zur Lebensmittelketteninformation (z. B. Standarderklärung) zu Geburt/Aufwachsen in der Region ergänzt sein.

 Lieferscheine, Erklärung zur Lebensmittelketteninformation



II. VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik“

Das VLOG-Zusatzmodul ist als separates als Dokument veröffentlicht.

4 Definitionen

4.1 Zeichenerklärung

K.O. Kriterien sind mit **[K.O.]** gekennzeichnet.

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch **Fettdruck im Text** hervorgehoben.

 Dieses Zeichen bedeutet: Es ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Neben diesem Zeichen werden auch Dokumente angegeben, die als Nachweis genutzt werden können. Alle (auch digitale) Kontroll- und Dokumentationssysteme, die belegen, dass die Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

 Dieses Zeichen bedeutet: Bei Kriterien mit diesem Zeichen befinden sich in dem separaten Dokument **Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast/Elterntierhaltung** Interpretationshilfen

und Anregungen mit dem Stand 01.03.2024. Es ist möglich, dass seitdem noch Erklärungen zu weiteren Kriterien eingefügt wurden.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch ⇒ angezeigt.

4.2 Abkürzungen

K.O. Knock-out

KJ Kilojoule

LG Lebendgewicht

ppm parts per million, Teile pro Million, Maßangabe für Konzentrationen

VO Verordnung

VVVO Viehverkehrsverordnung

4.3 Begriffe und Definitionen

- Beförderung

Der gesamte Transportvorgang vom Versand - bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.

- HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point)

Ein System, das Risiken identifiziert, bewertet und kontrolliert, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind. Dazu werden alle Einzelschritte eines Produktionsverfahrens betrachtet und nach einer risikoorientierten Analyse bewertet, um Ursachen eventueller Qualitätsabweichungen feststellen zu können.

- Landwirtschaftliche Primärerzeugnisse

Im Sinne von QS alle auf einem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen und unverarbeiteten Feldfrüchte (z. B. Getreide, Raps, Gras), bei denen nicht mehr als eine einfache, äußere Bearbeitung stattgefunden hat. Als einfache, äußere Bearbeitung versteht man bei Feldfrüchten den unterschiedlichen Zerkleinerungsgrad (wie z. B. ganze Körner, gequetscht, geschrotet oder gemahlen; Ganzpflanze, gehäckselt), außerdem noch das Reinigen, Silieren (z. B. Maissilage), indirektes Trocknen und Pressen (z. B. Heuballen).

- Landwirtschaftliche Selbstmischer

Selbstmischer im Sinne von QS sind landwirtschaftliche Unternehmen, die

- für den Eigenbedarf landwirtschaftliche Primärerzeugnisse selbst anbauen oder von anderen Landwirten oder über den Handel zukaufen und/oder
- QS-konforme Futtermittel(-komponenten) zukaufen und
- daraus selbst oder in Kooperation mit anderen Landwirten Futtermittel oder Hofmischungen herstellen und für die eigene Tierhaltung einsetzen.

Beim Bezug der Futtermittelkomponenten müssen Selbstmischer die Anforderungen des Kriteriums 3.3.4 [K.O.] *Futtermittelbezug* beachten. Die Futtermittel(-komponenten) dürfen einer einfachen äußeren Bearbeitung unterzogen, zu Einzelfuttermitteln verarbeitet und gemischt werden.

Die selbst erzeugten Futtermittel dürfen nur innerhalb des eigenen Betriebes oder innerhalb einer Kooperation zur Futtermittelherstellung eingesetzt werden. An Dritte (QS-Systemteilnehmer) außerhalb des eigenen Betriebes oder der Kooperation dürfen keine Futtermittel abgegeben werden.

Die Verantwortung dafür, dass die eingesetzten Komponenten den gesetzlichen und QS-Anforderungen genügen, sowie die Verantwortung für die Herstellung der Futtermittel liegt beim herstellenden landwirtschaftlichen Betrieb. Dieser zählt als Selbstmischer und muss am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Betriebe, die ausschließlich fertig gemischte Futtermittel innerhalb einer Kooperation beziehen und keine Primärprodukte einsetzen, zählen nicht zu den Selbstmischem.

- Lange Beförderung

Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung 8 Stunden überschreitet.

- Silier(hilfs)mittel/Silierzusatzstoffe - zugelassen nach Verordnung EG 1831/2003 - werden zur Herstellung von Primärprodukten eingesetzt; sie werden Futtermittel zugesetzt, um die Silageerzeugung zu verbessern (z. B. Milchsäurebakterien). Eine Dokumentation nach HACCP-Grundsätzen ist nicht erforderlich.

- Transport von Tieren

Jede Bewegung von Tieren in oder mit einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.

- QS-Tiere

Unter QS-Tieren werden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-Systems in einem QS-lieferberechtigtem Betrieb produziert und vermarktet werden.

Revisionsinformation Version 01.01.2024 (rev01 vom 01.03.2024)

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
I. 1.1 Identifizierung regionaler Ware	<p>Klarstellung und Erweiterung: Es muss die Bestätigung des Regionalfenster-Lizenznehmers (Abnehmer der Ware) mit der definierten Region vorliegen und im Audit vorgelegt werden.</p> <p>Zusätzlich ist (optional) die Vorgabe „Geburt/durchgehendes Aufwachsen in der Region“ möglich, was in der Bestätigung angekreuzt sein muss. Dann gilt: Alles Geflügel von teilnehmenden Betrieben müssen in der definierten Region geschlüpft und bis zur Schlachtung durchgehend in der definierten Region aufgewachsen sein.</p>	01.03.2024
4.3 Begriffe und Definitionen	<p>Klarstellung: Definition Selbstmischer: Selbstmischer dürfen u.a. Einzelfuttermittel herstellen</p>	01.03.2024
2.1.1 Betriebsdaten	<p>Klarstellung: Dokumentation der nutzbaren Stallfläche zu den Betriebsstammdaten sowie Aufnahme weiterer Informationen zum Betriebsbild ergänzend zur Betriebskizze</p>	01.01.2024
3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang	<p>Klarstellung: Tierzukäufe sind zu dokumentieren</p>	01.01.2024
3.1.3 [K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere	<p>Streichung der Anforderung an die Identifizierung von Schlachttieren im Tierbestand</p>	01.01.2024
3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung	<p>Klarstellung: Nachweise zu Tiervermarktungen</p>	01.01.2024
3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere	<p>Umstrukturierung und Klarstellung: Verendete Tiere müssen bei der Tierkontrolle schnellstmöglich aus dem Tierbereich entfernt werden</p>	01.01.2024
3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen	<p>Streichung: Aufzeichnungspflichten bei Hähnchen bzgl. Stallgrundriss, Bodentyp und Angaben zu Lüftungs-, Kühl- und Heizanlagen sowie Fütterungssystemen und Tränkeinrichtungen</p>	01.01.2024
3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren	<p>Erweiterung: Tierhalter müssen ihre Tierbetreuer zum tierschutzgerechten Betäuben und Nottöten unterweisen oder schulen lassen</p>	01.01.2024

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
3.2.6 Beleuchtung	<p>Erweiterung: Puten muss mit einem 24 stündigen Beleuchtungsprogramm eine mindestens 6 stündige ununterbrochene Dunkelphase geboten werden.</p> <p>Ergänzung Ausnahmeregelungen für Puten bei zeitweiser Änderung oder Einschränkung der Beleuchtung/Lichtintensität</p>	01.01.2024
3.2.7 [K.O.] Platzangebot	<p>Klarstellung: Das erforderliche Platzangebot ist in jedem Stallabteil sicherzustellen</p>	01.01.2024
3.2.9 Notstromversorgung	<p>Umbenennung: zuvor 3.2.9 <i>Notstromaggregat</i></p>	01.01.2024
3.3.1 [K.O.] Futtermittellieferung	<p>Klarstellung: die Anforderungen an Futtereinrichtungen sind in jedem Stallabteil einzuhalten</p>	01.01.2024
3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung	<p>Klarstellung: die Anforderungen an Tränkeinrichtungen sind in jedem Stallabteil einzuhalten</p>	01.01.2024
3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	<p>Klarstellung zur Dokumentationspflicht bei mehrtägigen und/oder zusammenhängenden Anwendungen</p>	01.01.2024
3.5.4 [K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen	<p>Umbenennung: zuvor 3.5.4 [K.O.] <i>Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen</i></p>	01.01.2024
3.6.2 Betriebshygiene	<p>Streichung der Anforderung bei Puten zum Umgang mit verstellbaren Toren zur Sommerlüftung</p>	01.01.2024
3.6.3 Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten	<p>Erweiterung: Forderung von Vorkehrungen beim Einsatz mobiler Einstreugeräte, um die Einschleppung von Krankheitserregern in die Ställe zu vermeiden</p> <p>Klarstellung durch Anpassung der Unterüberschrift <i>Verwendung und Lagerung von Einstreu</i></p>	01.01.2024
3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung	<p>Klarstellung: Kadaver müssen nach dem Entfernen aus dem Tierbereich unverzüglich ordnungsgemäß gelagert werden</p>	01.01.2024
3.8.2 Anforderungen an das Transportmittel	<p>Klarstellung: Tiere müssen vor Wetterunbilden (z. B. Hagel, Starkregen, Schnee), Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt werden</p>	01.01.2024

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
Regionalfenster I. 1.2 Kennzeichnung von Lieferscheinen	Erweiterung: Im optionalen Fall der zusätzlichen Vorgabe zur Geburt muss die Regionalfenster-Kennzeichnung entweder um „seit Geburt“ oder einen eindeutigen Hinweis auf der Erklärung zur Lebensmittelketteninformation (z. B. Standarderklärung) zu Geburt/Aufwachsen in der Region ergänzt sein.	01.01.2024
4.3 Begriffe und Definitionen	Klarstellung: Ergänzung des Häckselns von Ganzpflanzen als Beispiel für einfache, äußere Bearbeitung	01.01.2024

Leitfaden
Landwirtschaft
Geflügelmast

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Fachgesellschaft Geflügel GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de